



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Agentur für
Wirtschaft & Entwicklung

Helpdesk
Wirtschaft & Menschenrechte



Handreichung

Zusammenarbeit in der Lieferkette zwischen verpflichteten Unternehmen und ihren Zulieferern



Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
I) Einleitung	1
II) Grundsätzliches.....	1
III) Zu den Sorgfaltspflichten im Einzelnen.....	2
IV) Empfehlungen für die Zusammenarbeit in der Lieferkette	3
Handreichung zur Zusammenarbeit in der Lieferkette	1
I) Unternehmerische Sorgfaltspflichten und das LkSG	1
II) Auswirkungen des LkSG auf nicht-verpflichtete Unternehmen.....	2
1. Risikoanalyse	3
2. Präventionsmaßnahmen	4
3. Abhilfemaßnahmen.....	5
4. Beschwerdeverfahren	6
III) Grenzen der Inanspruchnahme von Zulieferern durch verpflichtete Unternehmen.....	7
1. Die Prinzipien der Angemessenheit und Wirksamkeit	7
2. Grenzen der Weitergabe von Pflichten aus dem LkSG an die Zulieferer	8
IV) Empfehlungen zur Zusammenarbeit in der Lieferkette.....	15
1. Ansätze für die Risikoanalyse	15
2. Ansätze für Präventionsmaßnahmen.....	20
3. Ansätze für die Abhilfemaßnahmen	24
a) Angemessene Kostenteilung	28
b) Zusammenarbeit im Einklang mit dem Kartell- und Wettbewerbsrecht.....	31
4. Ansätze für das Beschwerdeverfahren	33
V) Tipps zur Einführung eigener Sorgfaltsprozesse durch die Zulieferer	34
Anhang: Überblick mit Hinweisen zu bestehenden Unterstützungsangeboten	36

Zusammenfassung

I) Einleitung

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verpflichtet Unternehmen ab einer bestimmten Größe (seit 2023 mit mind. 3.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Inland, ab 2024 mit mind. 1.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Inland), bestimmte menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten zu beachten (= verpflichtete Unternehmen).

Zudem hat das Gesetz auch Auswirkungen auf Unternehmen, die nicht in den Anwendungsbereich des LkSG fallen, aber in direkter oder indirekter Zulieferbeziehung zu einem verpflichteten Unternehmen stehen. Denn das LkSG sieht vor, dass verpflichtete Unternehmen zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten mit Zulieferern zusammenarbeiten, auch wenn diese selbst nicht nach dem LkSG verpflichtet sind. **Dabei stellen verpflichtete Unternehmen teilweise (zu) weitreichende Forderungen gegenüber ihren Zulieferern.**

Dieses Papier zeigt auf, wozu verpflichtete Unternehmen ihre Zulieferer nach dem LkSG auffordern können und wozu nicht. Es enthält zudem Empfehlungen für eine konstruktive Zusammenarbeit. Das für die Durchsetzung des Gesetzes zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat vorab und ergänzend zu dieser Handreichung einen Katalog mit den wichtigsten Fragen und Antworten für KMU und gemeinsam mit dem Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte eine Zusammenfassung dieser Handreichung (Executive Summary) als eigenständige Dokumente veröffentlicht.¹

II) Grundsätzliches

Verpflichtete Unternehmen werden in vielen Fällen darauf angewiesen sein, mit ihren Zulieferern zusammenzuarbeiten, um ihre eigenen gesetzlichen Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Dies ist im Gesetz auch so angelegt und setzt bereits mit der Einrichtung eines Risikomanagementsystems ein. Unterstützung von Zulieferern brauchen verpflichtete Unternehmen zudem in Bezug auf die Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie das Beschwerdeverfahren. Zulieferer sind zwar nicht zu einer sorgfaltsbezogenen Zusammenarbeit verpflichtet, in der Praxis wird diese aber in den meisten Fällen erforderlich und für beide Seiten sinnvoll sein.

Zusammenarbeit heißt aber nicht eine Ausweitung des Anwendungsbereiches des Gesetzes. Wenn etwa ein verpflichtetes Unternehmen von seinen Zulieferern die Einhaltung aller LkSG-Pflichten verlangt und sich allein darauf verlässt, kann dies für das BAFA Anlass sein, das verpflichtete Unternehmen umfassend auf LkSG-Konformität zu prüfen. **Eine Übertragung von Pflichten aus dem LkSG an Zulieferer ist nicht zulässig.** Zu weitgehend wären auch Forderungen nach einer schriftlichen Zusicherung des Zulieferers, dass sämtliche einschlägige menschenrechts- und umweltbezogenen Bestimmungen und Maßnahmen in der Lieferkette eingehalten werden.

¹ Siehe „Zusammenarbeit in der Lieferkette zwischen verpflichteten Unternehmen und ihren Zulieferern. Die wichtigsten Fragen und Antworten für KMU“: https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/faq_zusammenarbeit_lieferketten.pdf und „Executive Summary zur Handreichung“: https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/executive_summary_zusammenarbeit_lieferketten.html?nn=1469788

Die von dem Gesetz verpflichteten Unternehmen sind selbst verantwortlich, die ihnen auferlegten Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Auch dort, wo das Gesetz eine Zusammenarbeit zwischen verpflichteten und nicht-verpflichteten Unternehmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten vorsieht, definiert das Gesetz stets nur Anforderungen an das, was verpflichtete Unternehmen selbst leisten müssen. Die im LkSG verankerten **Prinzipien der Angemessenheit und Wirksamkeit** geben verpflichteten Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten auf, risikobasiert vorzugehen und **begrenzen zugleich die Weitergabe von Pflichten aus dem LkSG an Zulieferer**

III) Zu den Sorgfaltspflichten im Einzelnen

Konkret bedeutet dies unter anderem Folgendes:

- Unternehmen außerhalb des gesetzlichen Anwendungsbereiches sind **nicht dazu verpflichtet, die gesetzlichen Sorgfaltspflichten zu erfüllen**. Dementsprechend haben sie auch nicht mit Zwangsmaßnahmen und Sanktionen durch das BAFA zu rechnen. Das BAFA führt keine risikobasierten Kontrollen bei nicht verpflichteten Unternehmen durch.
- **Nicht verpflichtete Unternehmen sind gegenüber dem BAFA nicht berichts- und rechen-schaftspflichtig**. Sie müssen keinen Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten veröffentlichen oder beim BAFA einreichen. Zudem sind sie nicht dazu verpflichtet, sich unmittelbar an der Erstellung von Berichten der berichtspflichtigen Unternehmen zu beteiligen.
- **Verpflichtete Unternehmen können eine angemessene Risikoanalyse nicht pauschal durch den Verweis auf vertragliche Zusicherungen oder entsprechende Bescheinigungen risikofreier Lieferketten von Zulieferern ersetzen**. Verpflichtete Unternehmen müssen eine eigenständige Risikoanalyse durchführen, um sicherzustellen, dass sie ihrer Verantwortung gemäß dem LkSG gerecht werden. Mit dem Einfordern von pauschalen und umfangreichen Selbstauskünften ohne Bezugnahme auf die jeweils konkrete Situation oder das spezifische Risiko eines Zulieferers erfüllen verpflichtete Unternehmen nicht die Sorgfaltspflicht zur Durchführung einer Risikoanalyse. Eine solche Praxis kann entsprechende Maßnahmen des BAFA bei verpflichteten Unternehmen nach sich ziehen.
- **Verpflichtete Unternehmen müssen bei Informationsabfragen gegenüber ihren Zulieferern die Ergebnisse ihrer Risikoanalyse beachten**. Sie sollten bei Zulieferern, bei denen keine oder nur geringe Risiken im Rahmen einer ordnungsgemäß durchgeführten Risikoanalyse erkennbar sind, weniger intensive Ermittlungsmaßnahmen durchführen als bei hochrisikobehafteten Zulieferern. In der Folge sind sowohl pauschale Informationsabfragen als auch die unterschiedslose Durchführung von Präventionsmaßnahmen bei diesen Zulieferern durch das verpflichtete Unternehmen unangemessen.
- Verpflichtete Unternehmen können auch die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen nicht pauschal auf die Zulieferer abwälzen. Sie erfüllen diese Sorgfaltspflicht **nicht durch bloßen Verweis auf eine schriftliche Zusicherung des Zulieferers** oder durch pauschale vertragliche Unbedenklichkeitszusicherungen. Vielmehr müssen Präventionsmaßnahmen, auch in der Form von vertraglichen Vereinbarungen, die Ergebnisse der eigenen Risikoanalyse berücksichtigen und angemessen und wirksam ausgestaltet sein.
- **Es ist grundsätzlich die Aufgabe der verpflichteten Unternehmen, die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zu gewährleisten**. Diese sollen in erster Linie Zulieferern dabei helfen, bei sich und wiederum ihren Vorlieferanten menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken frühzeitig zu

erkennen und angemessen zu adressieren. Zusätzlich sollten sie den Zulieferer in die Lage versetzen, die vertraglichen Vereinbarungen einzuhalten und effektiv umzusetzen.

- Das LkSG verlangt von den verpflichteten Unternehmen die **Vereinbarung angemessener Kontrollmechanismen und die Durchführung von Kontrollen bei den Zulieferern**. Selbstauskünfte der Zulieferer können als Hilfsmittel eines laufenden Monitorings empfehlenswert sein.

Eine regelmäßige schriftliche Selbstauskunft der Zulieferer, dass sie die mit dem verpflichteten Unternehmen vereinbarten menschenrechts- und umweltbezogenen Anforderungen einhalten, reicht allein aber in der Regel nicht als Kontrollmaßnahme aus. Fordert ein verpflichtetes Unternehmen solche Auskünfte pauschal und flächendeckend von allen Zulieferern an, kann dies unangemessen sein und damit gegen das LkSG verstoßen.

- **Der Verweis auf das Beschwerdeverfahren eines Zulieferers ersetzt nicht die Pflicht, ein eigenes Verfahren einzurichten.** Verpflichtete Unternehmen müssen ein eigenes Beschwerdeverfahren auf eine Weise gestalten, die es Personen ermöglicht, auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Zulieferers entstanden sind. Stattdessen ist auch der Beitritt zu einem geeigneten externen Beschwerdeverfahren möglich. Das LkSG erlaubt aber nicht, allein auf ggf. von Zulieferern eingerichtete Beschwerdeverfahren zu verweisen.
- Zur Bewertung der Wirksamkeit einer Maßnahme sollen verpflichtete Unternehmen auch die Leistungsfähigkeit ihrer Zulieferer in den Blick nehmen. Was ein Zulieferer leisten kann, hängt insbesondere von seinen Ressourcen, seiner Größe, Branche und Position in der Liefer- und Wertschöpfungskette sowie den spezifischen Gegebenheiten vor Ort ab. **Maßnahmen eines verpflichteten Unternehmens, die einen Zulieferer in der Umsetzung offenkundig überfordern, sind in aller Regel unwirksam und damit unangemessen.**

IV) Empfehlungen für die Zusammenarbeit in der Lieferkette

Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten ist ein Lernprozess für alle Beteiligten und die Zusammenarbeit in der Lieferkette ist als ein dynamischer Prozess zu verstehen, der auf Dialog und kontinuierlichem Austausch beruht. Verpflichtete Unternehmen sollten sich ihrer Rolle und Einflussmöglichkeiten bewusst sein. Im Idealfall arbeiten verpflichtete Unternehmen mit ihren Zulieferern fair und auf Augenhöhe über einen längeren Zeitraum zusammen. Geeignete Brancheninitiativen können dies zusätzlich unterstützen. Folgende Maßnahmen und Ansatzpunkte für eine angemessene Zusammenarbeit im Sinne des LkSG können dabei in den Blick genommen werden:

Risikoanalyse

Transparenz und Kenntnis über die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in der eigenen Lieferkette sind zentral für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten. Verpflichtete Unternehmen sollten deshalb risikobasiert vorgehen und prüfen, welche Informationen sie tatsächlich von ihren Zulieferern für die Durchführung einer angemessenen Risikoanalyse benötigen und welche nicht.

Das heißt für verpflichtete Unternehmen insbesondere:

- Wer von Zulieferern Daten abfragt, sollte für den Einzelfall begründen, warum und wofür genau diese Daten gebraucht werden;

- Das verpflichtete Unternehmen muss den Schutz der erbetenen Daten gewährleisten, z. B. über Verschwiegenheitsvereinbarungen;
- Das verpflichtete Unternehmen sollte seine Ressourcen, Informationen und Tools zur Risikoermittlung auch den nicht-verpflichteten Zulieferern zur Verfügung stellen.

Zulieferer sollten insbesondere:

- Bei unbegründeten Datenabfragen um eine Begründung bitten und erst Daten mitteilen, wenn die entsprechende Begründung vorliegt;
- Auf Vorkehrungen zum Schutz der übermittelten Daten beim verpflichteten Unternehmen achten.

Generell gilt:

- Verpflichtete Unternehmen und ihre Zulieferer sollten ein gemeinsames Verständnis von den vom verpflichteten Unternehmen ermittelten Risiken etablieren und auf dieser Grundlage das weitere gemeinsame Vorgehen abstimmen.

Präventionsmaßnahmen

Bevor verpflichtete Unternehmen ihre Zulieferer auffordern, Vereinbarungen oder Vertragsanpassungen zu unterzeichnen, sollte das verpflichtete Unternehmen nach den Maßstäben einer AGB-Kontrolle genau prüfen, auf welcher Basis was verlangt wird, ob die Vereinbarung im Sinne des risikobasierten Ansatzes zielführend und ausgewogen ist und ob sie tatsächlich umgesetzt werden kann. Dabei ist zum Beispiel zu beachten, dass das LkSG keine eigenständigen Haftungsnormen zwischen Vertragspartnern entlang der Lieferkette etabliert. Verpflichtete Unternehmen sollten vertragliche Zusicherungen mit Kontrollmaßnahmen, Schulungen und Weiterbildungen in eigener Verantwortung flankieren.

Das heißt für verpflichtete Unternehmen insbesondere:

- Wer von Zulieferern mit Blick auf das LkSG Zusicherungen erbittet, sollte sich dabei auf die eigene Risikoanalyse und die dabei identifizierten und priorisierten Risiken beziehen und die Grundsatzklärung i. S. d. LkSG übermitteln;
- Das verpflichtete Unternehmen muss dem Zulieferer konkret aufzeigen, in welcher Weise die Zusicherung erfüllt werden kann und ob bzw. wie das verpflichtete Unternehmen dies mit eigenen Mitteln unterstützt;
- Die zurückhaltende Mitarbeit oder Unterstützung durch Zulieferer bei der Umsetzung von Präventionsmaßnahmen sollte das verpflichtete Unternehmen nicht pauschal zum Anlass nehmen, um die Geschäftsbeziehung zu beenden;
- Scheitert die Umsetzung einer Präventionsmaßnahme an der Mitwirkung eines Zulieferers, sollte das verpflichtete Unternehmen diesen Umstand dem BAFA plausibel darstellen können.

Zulieferer sollten insbesondere:

- Im Bedarfsfall individuelle rechtliche Beratung in Anspruch nehmen, wenn sie im Rahmen LkSG-initiiertter Vertragsergänzungen oder vertraglicher Zusicherungen zu Maßnahmen verpflichtet werden sollen;
- Prüfen, ob die Zusammenarbeit zwischen verpflichtetem Unternehmen und Zulieferer zur Umsetzung von Präventionsmaßnahmen bei Vorlieferanten sinnvoll ist.

Abhilfemaßnahmen

Die Kosten für Abhilfemaßnahmen bei Verletzung einer geschützten Rechtsposition sollten angemessen zwischen verpflichteten Unternehmen und ihren Zulieferern aufgeteilt werden. Es obliegt dem verpflichteten Unternehmen, nach den Kriterien der Angemessenheit und Wirksamkeit einen Vorschlag auszuarbeiten, wie die Kosten der Abhilfemaßnahme aufgeteilt werden sollten. Im Falle einer Überprüfung durch das BAFA sollte es die Gründe für die konkrete Kostenverteilung plausibel darlegen können.

Das heißt für verpflichtete Unternehmen insbesondere:

- Es sollte prüfen, welche finanziellen, technischen und personellen Mittel den beteiligten Unternehmen jeweils für die Abhilfemaßnahme zur Verfügung stehen;
- Es sollte prüfen, wie stark jeweils das Einflussvermögen der beteiligten Unternehmen auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung ausgeprägt ist;
- Es sollte prüfen, wie groß der Verursachungsbeitrag der beteiligten Unternehmen im Vergleich zueinander ist.

Zulieferer sollten insbesondere:

- Prüfen, welche Ressourcen ihnen für die erforderliche Abhilfemaßnahme zur Verfügung stehen;
- Ermitteln, in welchem Maße sie zur Verletzung beigetragen haben (könnten).

Beschwerdeverfahren

Verpflichtete Unternehmen sollten beachten, dass dem Interesse an der Weitergabe von Informationen über Funktionsweise und Erreichbarkeit des Beschwerdeverfahrens berechnigte Interessen der Zulieferer entgegenstehen können, den direkten Kontakt zwischen Vorlieferanten und verpflichteten Unternehmen zu begrenzen.

Das heißt für verpflichtete Unternehmen insbesondere:

- Die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens oder die Beteiligung an einem entsprechenden externen Beschwerdeverfahren ist ihre Aufgabe;
- Es obliegt ihnen, den betreffenden Zulieferern in dieser Situation Lösungen wie die gemeinsame Beteiligung an einem externen Beschwerdeverfahren (z. B. Multi-Stakeholder-Initiativen) oder die gemeinsame Einbindung von in der Region oder Branche verankerten Akteuren (z. B. Gewerkschaften) anzubieten;
- Das Beschwerdeverfahren so zu gestalten, dass es die Vertraulichkeit der Identität hinweisgebender Personen wahrt und wirksamen Schutz vor Benachteiligung und Bestrafung aufgrund einer Beschwerde gewährleistet.

Zulieferer sollten insbesondere:

- Bei Informationsanfragen prüfen, welche Daten ihre Vertragspartner wirklich benötigen und ob berechnigte Interessen ihrer Herausgabe entgegenstehen (vgl. Maßstäbe Risikoanalyse);
- Grundsätze der Datensparsamkeit beachten, dabei können sie auch auf Verschwiegenheitsvereinbarungen zurückgreifen.

Handreichung zur Zusammenarbeit in der Lieferkette

I) Unternehmerische Sorgfaltspflichten und das LkSG

Der Grundstein für das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) wurde mit dem Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) der Bundesregierung im Jahr 2016 gelegt. Der NAP dient der Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (VN-Leitprinzipien) von 2011. Diese bestimmen die Verantwortlichkeiten von Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte in einem internationalen Rahmen mit einem global einheitlichen Standard. Sie richten sich an alle Unternehmen weltweit, branchenübergreifend und unabhängig von ihrer Größe. Staaten werden dazu aufgerufen, durch eine intelligente Kombination (*Smart Mix*) gesetzlicher Pflichten und freiwilliger Maßnahmen die Achtung der Menschenrechte durch Unternehmen zu fördern.

Im NAP hat die Bundesregierung die Erwartung gegenüber allen Unternehmen in Deutschland formuliert, den Prozess der unternehmerischen Sorgfalt in einer ihrer Größe, Branche und Position in der Liefer- und Wertschöpfungskette angemessenen Weise einzuführen, um ihrer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte in den globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten gerecht zu werden.² Die Umsetzung eines robusten Risikomanagementsystems soll auf Basis von fünf Kernelementen erfolgen: Grundsaterklärung, Risikoanalyse, Maßnahmen, Berichterstattung und Beschwerdeverfahren. Das LkSG und die darin enthaltenen gesetzlichen Anforderungen leiten sich aus diesen fünf Kernelementen zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten ab. Ein weiterer wichtiger Orientierungspunkt des LkSG sind die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die ebenfalls multinationalen Unternehmen jeder Größe die Achtung der Menschenrechte in ihrer Geschäftstätigkeit empfehlen.

Das LkSG gilt seit dem 1. Januar 2023 für Unternehmen mit Hauptverwaltung, Hauptniederlassung, Verwaltungssitz, satzungsmäßigem Sitz oder Zweigniederlassung im Sinne des § 13 d HGB in Deutschland und mindestens 3.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Inland. Ab dem 1. Januar 2024 gilt das Gesetz auch für Unternehmen mit mindestens 1.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Inland.³

Die von dem Gesetz erfassten Unternehmen sind verpflichtet, die vorgegebenen menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in ihrer Lieferkette in angemessener und wirksamer Weise zu beachten.⁴ Die Lieferkette im Sinne des Gesetzes umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen bei der Gewinnung der Rohstoffe bis hin zur Lieferung an den Endkunden, und erfasst das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich sowie das Handeln von unmittelbaren wie mittelbaren Zulieferern.⁵ Unternehmen müssen im Rahmen der vom LkSG statuierten Bemühenspflicht nicht garantieren, dass ihre Lieferketten frei von Risiken für und Verletzungen von Menschenrechten oder

² Die Bundesregierung überarbeitet und aktualisiert derzeit den Nationalen Aktionsplan. Dabei wird das LkSG in die breite Gesamtstrategie zu Wirtschaft und Menschenrechten eingepasst.

³ Zur Ermittlung der Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer siehe § 1 LkSG, die Regierungsbegründung in: BT-Drs. 19/28649, S. 33f. sowie Kapitel III der FAQ auf der BAFA-Webseite. Die Unternehmen müssen kontinuierlich und eigenverantwortlich prüfen, ob sie in den Anwendungsbereich des LkSG fallen, sind diesbezüglich dem BAFA gegenüber aber auch auskunftspflichtig (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 LkSG).

⁴ Die Sorgfaltspflichten sind in § 3 Abs. 1 LkSG definiert, die maßgeblichen Kriterien zur Angemessenheit unternehmerischen Handels in § 3 Abs. 2 LkSG und die Wirksamkeit von Maßnahmen in § 4 Abs. 2 LkSG festgelegt. Weitergehende Erläuterungen und Umsetzungshilfen zu Fragen von Angemessenheit und Wirksamkeit bietet das BAFA in seiner Handreichung zur Angemessenheit:

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_angemessenheit.html

⁵ § 2 Abs. 7 und 8 sowie § 5 Abs. 1 LkSG.

Beeinträchtigungen der Umwelt sind. Sie müssen vielmehr nachweisen können, dass sie die in den §§ 4 bis 10 LkSG näher beschriebenen Sorgfaltspflichten umgesetzt haben. Soweit verpflichtete Unternehmen den Sorgfaltspflichten des LkSG in wirksamer und angemessener Weise nachkommen, begründet eine Verletzung einer geschützten menschenrechts- oder umweltbezogenen Rechtsposition daher grundsätzlich nicht die Verletzung der Sorgfaltspflichten aus dem LkSG.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ist für die Kontrolle und Durchsetzung des Gesetzes zuständig. Neben der Prüfung der jährlichen Berichte sowie der Beschwerden von Betroffenen über Sorgfaltspflichtenverstöße von Unternehmen führt das BAFA seit dem Inkrafttreten des Gesetzes auch risikobasierte Kontrollen bei verpflichteten Unternehmen durch. Bei Nichterfüllung der gesetzlichen Vorgaben kann das BAFA ihnen gegenüber geeignete und erforderliche Maßnahmen anordnen sowie Zwangs- und Bußgelder verhängen. Bei rechtskräftig festgestellten schwerwiegenden Verstößen ist zudem ein befristeter Vergabeausschluss von öffentlichen Aufträgen möglich.⁶

II) Auswirkungen des LkSG auf nicht-verpflichtete Unternehmen

Das LkSG wirkt sich auch auf Unternehmen aus, die nicht in den Anwendungsbereich fallen, aber Zulieferer oder Tochtergesellschaft eines vom Gesetz verpflichteten Unternehmens sind. Denn verpflichtete Unternehmen müssen die gesetzlich vorgegebenen menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten auch in Bezug auf nicht-verpflichtete Unternehmen in ihren Lieferketten beachten, wenn

- diese als Tochtergesellschaften Teil des eigenen (zugerechneten) Geschäftsbereichs⁷ oder
- unmittelbare oder (unter bestimmten Voraussetzungen) mittelbare Zulieferer sind.

Verpflichtete Unternehmen werden aus diesem Grund in vielen Fällen darauf angewiesen sein, mit nicht-verpflichteten Unternehmen – ob Tochtergesellschaften oder Zulieferer im In- oder Ausland – zusammenzuarbeiten, um ihre eigenen gesetzlichen Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Dies setzt bereits mit der Einrichtung eines Risikomanagementsystems ein, bei dem die Interessen der Beschäftigten und der in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln potenziell Betroffenen in der Lieferkette angemessen zu berücksichtigen sind.⁸ Unterstützung oder Mitarbeit von nicht-verpflichteten Unternehmen dürften verpflichtete Unternehmen daneben vor allem in Bezug auf folgende ihrer Sorgfaltspflichten benötigen (siehe auch die Darstellung der gesetzlichen Anforderungen in den nachfolgenden Unterkapiteln):

- Risikoanalyse⁹
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren¹⁰

⁶ § 15 sowie §§ 22-24 LkSG.

⁷ Tochtergesellschaften im In- und Ausland sind dem eigenen Geschäftsbereich zuzurechnen, wenn auf diese ein sog. bestimmender Einfluss ausgeübt wird (§ 2 Abs. 6 S. 3 LkSG).

⁸ § 4 Abs. 4 LkSG.

⁹ Erläuterungen und Umsetzungshilfen bietet die BAFA-Handreichung zur Risikoanalyse:
https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Risikoanalyse/risikoanalyse_node.html

¹⁰ Informationen hierzu bietet die BAFA-Handreichung zum Beschwerdeverfahren:
https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Beschwerdeverfahren/beschwerdeverfahren_node.html

Zwar sind nicht vom LkSG erfasste Unternehmen zu einer sorgfaltsbezogenen Zusammenarbeit nicht gesetzlich verpflichtet, jedoch kommen bereits heute viele verpflichtete Unternehmen mit Forderungen und Informationsabfragen auf ihre Zulieferer zu. Eine Weigerung könnte die Geschäftsbeziehung mit dem verpflichteten Unternehmen verschlechtern und möglicherweise – je nach Ausgestaltung – sogar negative Konsequenzen für das Vertragsverhältnis haben – bis hin zur Aufkündigung der Zusammenarbeit.¹¹

1. Risikoanalyse

Um ihre eigene Risikoanalyse durchführen zu können, werden verpflichtete Unternehmen von ihren Zulieferern und Töchtern im eigenen Geschäftsbereich interne und externe Informationen benötigen. Das gilt sowohl in Bezug auf Zulieferer, die selbst in den Anwendungsbereich des LkSG fallen, als auch für nicht-verpflichtete Unternehmen. In der Praxis wenden sich verpflichtete Unternehmen deshalb oft mit umfangreichen Fragebögen zur Selbstauskunft an ihre Zulieferer, fordern zur Registrierung in einem Lieferantenmanagement auf oder verlangen die Durchführung von Vor-Ort-Besuchen oder Audits. Teilweise sind solche Forderungen (z. B. Weitergabe aller erforderlichen Informationen und Auskünfte auf Anfrage) sehr weitgehend.

Verpflichtete Unternehmen müssen anlassbezogen bei sog. „substantiiertes Kenntnis“¹² oder bei einer wesentlichen Veränderung der Geschäftstätigkeit oder erweiterter Risikolage¹³ auch eine Risikoanalyse gegenüber mittelbaren Zulieferern – also den Zulieferern ihrer Zulieferer – durchführen. Sie werden daher in diesem Fall von ihren unmittelbaren Zulieferern nicht bloß Informationen über den Geschäftsbereich des Zulieferers, sondern auch über wiederum dessen Zulieferer begehren.

¹¹ Die Androhung der Aufkündigung der Zusammenarbeit könnte bereits AGB-rechtlich unwirksam sein.

¹² § 9 Abs. 3 LkSG, weiterführende Erläuterungen zur „substantiiertes Kenntnis“ bieten u.a. die FAQ auf der Webseite des BAFA (VI. 13. und 14.): https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/FAQ/haeufig_gestellte_fragen_node.html

¹³ § 5 Abs. 4 LkSG.

Infobox 1: Was bedeutet „substantiierte Kenntnis“ im Rahmen des LkSG?

Liegen einem verpflichteten Unternehmen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die eine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen, so hat es anlassbezogen unverzüglich eine Risikoanalyse durchzuführen. Solche *tatsächlichen Anhaltspunkte* sind nicht bloße Meinungen oder Gerüchte, sondern sie beinhalten zumindest einen verifizierbaren Tatsachenkern. Hierunter fallen etwa eigene Erkenntnisse, Berichte über die schlechte Menschenrechtslage in der Produktionsregion, die Zugehörigkeit eines Zulieferers zu einer Branche mit besonderen menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken oder Hinweise von Behörden.

Es genügt, dass die Anhaltspunkte vorliegen, also in den Herrschaftsbereich des verpflichteten Unternehmens gelangt sind, sodass sie ohne Weiteres zur Kenntnis genommen werden können. Hierzu zählen zum Beispiel:

- Meldungen über das Beschwerdeverfahren,
- die Handreichungen des BAFA und Meldungen der Bundesregierung, von denen erwartet wird, dass das Unternehmen, z. B. durch den oder die jeweilige/n Menschenrechtsbeauftragte/n, deren Veröffentlichung zur Kenntnis nimmt,
- Medienberichte, Berichte von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und Meldungen im Internet, wenn sie offenkundig sind, weil sie branchenweit bekannt sind oder dem Unternehmen übermittelt werden.¹⁴

Bei Handreichungen, Falllisten und Datenbanken von Multi-Stakeholder- oder Brancheninitiativen ist umso eher von einer substantiierten Kenntnis im Sinne des § 9 Abs. 3 LkSG auszugehen, je mehr die Informationen branchenweit verbreitet sind.

Nicht-verpflichtete Unternehmen können sich darauf einstellen, dass verpflichtete Unternehmen für ihre Risikoanalyse einen gewissen Aufwand betreiben und in Erfahrung bringen müssen, welche Rohstoffe, Produkte und Dienstleistungen besonders risikobehaftet sind. Neben der Produktion werden also auch die Beschaffung und Verarbeitung von Rohstoffen und Halberzeugnissen, ihr Transport sowie die Entsorgung von Rohstoffen und Erzeugnissen aus dem Produktionsprozess für die Analyse eine zentrale Rolle spielen. In Bezug auf die Identifikation mancher Risiken und Verletzungen ist zudem ein technisches Verständnis des Produktionsprozesses erforderlich.

2. Präventionsmaßnahmen

Wenn verpflichtete Unternehmen Präventionsmaßnahmen gegenüber ihren unmittelbaren Zulieferern verankern möchten, werden sie versuchen, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen oder Regelungen vorrangig im Rahmen der bestehenden Vertragsbeziehungen mit ergänzenden Vertragsklauseln oder Code of Conducts einzuführen. Das LkSG sieht folgende Präventionsmaßnahmen als Regelbeispiele gegenüber unmittelbaren Zulieferern vor:

- Berücksichtigung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl des Zulieferers,

¹⁴ Weiterführende Hinweise zum Möglichkeitsgrad der substantiierten Kenntnis bietet Kapitel VI der FAQ auf der BAFA-Webseite.

- vertragliche Zusicherung des Zulieferers, dass dieser die von der Geschäftsleitung des verpflichteten Unternehmens verlangten menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert,
- Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des Zulieferers,
- Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie deren risikobasierte Durchführung, um die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie beim Zulieferer zu überprüfen.¹⁵

Darüber hinaus müssen verpflichtete Unternehmen ihre Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken so entwickeln und implementieren, dass die festgestellten Risiken bei Zulieferern verhindert oder minimiert werden. Dies umfasst zum Beispiel die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen.¹⁶

Gegenüber mittelbaren Zulieferern sieht das LkSG bei substantiiertem Kenntnis einer möglichen Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten in der Regel folgende Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher vor:

- Durchführung von Kontrollmaßnahmen,
- Unterstützung bei der Vorbeugung und Vermeidung eines Risikos,
- Umsetzung von branchenspezifischen oder -übergreifenden Initiativen.¹⁷

In der Praxis fordern verpflichtete Unternehmen ihre unmittelbaren Zulieferer auch vielfach dazu auf, ihren Verhaltenskodex oder Code of Conduct (auch Lieferantenverhaltenskodex, Lieferanten-Code of Conduct) zu unterzeichnen. Neben der Einhaltung von menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen wird in solchen Verhaltenskodizes (oder Zusatzvereinbarungen über Sorgfaltspflichten in Lieferketten) auch die Zusammenarbeit zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten des verpflichteten Unternehmens (also Mitteilung von Informationen für die Risikoanalyse, Zustimmung zu Audits und Vor-Ort-Besuchen, Mitarbeit bei Präventions- und Abhilfemaßnahmen, Unterstützung bei Zugänglichmachung des Beschwerdeverfahrens) mitgeregelt; auch werden häufig Kontrollmaßnahmen und Konsequenzen bei Nichteinhaltung aufgeführt.¹⁸

3. Abhilfemaßnahmen

Auch in Bezug auf Abhilfemaßnahmen kann damit gerechnet werden, dass verpflichtete Unternehmen Mitarbeit durch ihre Zulieferer einfordern. Im eigenen Geschäftsbereich haben verpflichtete Unternehmen weitreichende Abhilfepflichten: Im Inland müssen Verletzungen zwingend durch geeignete Abhilfemaßnahmen beendet werden. Im Ausland sowie bei Tochtergesellschaften, die (zugerechneter) Teil des eigenen Geschäftsbereichs sind,¹⁹ müssen sie in der Regel beendet werden.

Stellt ein verpflichtetes Unternehmen den Eintritt oder die unmittelbar bevorstehende Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht bei einem unmittelbaren Zulieferer fest, hat es unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diese zu verhindern, zu beenden oder ihr

¹⁵ § 6 Abs. 4 LkSG.

¹⁶ Vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 2 LkSG sowie die Regierungsbegründung in: BT-Drs. 19/28649, S. 47.

¹⁷ § 9 Abs. 3 Nr. 2 LkSG.

¹⁸ Siehe Kapitel III. der Handreichung für weitergehende Ausführungen zur Angemessenheit dieses Vorgehens.

¹⁹ Siehe Fußnote 7.

Ausmaß zu minimieren.²⁰ Oftmals kann Abhilfe nicht unmittelbar durch nur eine Maßnahme erfolgen, sondern erfordert mehrere aufeinander abgestimmte Maßnahmen. Wenn eine Verletzung bei einem unmittelbaren Zulieferer so beschaffen ist, dass sie nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann, sieht das LkSG ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung, d. h. die gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Abhilfemaßnahmenplans, vor.²¹

Auch wenn ein verpflichtetes Unternehmen substantiierte Kenntnis von der Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern erlangt, hat es anlassbezogen u. a. ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung zu erstellen und umzusetzen.²²

Verpflichtete Unternehmen werden bei der Durchführung von Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern auf deren Unterstützung angewiesen sein. Denn sie können Maßnahmen in aller Regel nicht ohne deren Zustimmung durchführen. Im Hinblick auf mittelbare Zulieferer, bei denen eine Maßnahme umgesetzt werden soll, sind sie in der Regel auf den direkten Kontakt des unmittelbaren Zulieferers angewiesen. Ebenso können nicht-verpflichtete Unternehmen auf die Unterstützung der verpflichteten Unternehmen angewiesen sein.

4. Beschwerdeverfahren

Jedes verpflichtete Unternehmen muss über ein Beschwerdeverfahren verfügen, über welches interne und externe Personen das Unternehmen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette hinweisen können.

Beschwerdeverfahren dienen als Frühwarnsystem, über das Risiken und Verletzungen erkannt und im besten Fall behoben werden, bevor Menschen oder die Umwelt tatsächlich zu Schaden kommen.

Bei der Einrichtung eines angemessenen und wirksamen Beschwerdeverfahrens werden verpflichtete Unternehmen ebenso auf Austausch und Zusammenarbeit in der Lieferkette angewiesen sein. Sie sind verpflichtet, entweder ein angemessenes eigenes internes Beschwerdeverfahren oder ein externes einzurichten bzw. einem solchen beizutreten. Das Beschwerdeverfahren muss für potenziell Beteiligte, darunter auch Beschäftigte in der Lieferkette, zugänglich sein.²³ Hierzu sind verpflichtete Unternehmen gesetzlich gehalten, in geeigneter Weise klare und verständliche Informationen über Erreichbarkeit und Zuständigkeit sowie zur Verfahrensdurchführung bereitzustellen. Ihr Beschwerdeverfahren muss zudem die Vertraulichkeit der Identität der potenziell Beteiligten wahren und wirksamen Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde gewährleisten.²⁴

Meist fehlen Unternehmen für die zielgruppengerechte Konzeption des Beschwerdeverfahrens Informationen zu den potenziell Beteiligten vor Ort. Möglicherweise werden diese Informationen jedoch bereits benötigt, wenn das verpflichtete Unternehmen sein Beschwerdeverfahren konzipiert. Denn nur mit Kenntnis der Zielgruppe und ihrer konkreten Umstände lässt sich ein Beschwerdeverfahren gestalten, das für sie zugänglich ist.²⁵ Denkbar ist, dass ein verpflichtetes Unternehmen seinen Zulieferer um

²⁰ § 7 Abs. 1 LkSG.

²¹ § 7 Abs. 2 LkSG.

²² § 9 Abs. 3 Nr. 3 LkSG.

²³ Dieser Begriff umfasst sowohl Personen, die (potenziell) direkt von Pflichtverletzungen betroffen sind als auch weitere, nicht direkt betroffene Personen (z. B. Angehörige, Anwohnerinnen und Anwohner).

²⁴ § 8 Abs. 4 LkSG.

²⁵ Vgl. BAFA-Handreichung zum Beschwerdeverfahren, S. 11.

Unterstützung bei der Zugänglichmachung seines Beschwerdeverfahrens bittet, indem der Zulieferer Beschwerden für den Kunden entgegennimmt und an diesen weitergibt.

III) Grenzen der Inanspruchnahme von Zulieferern durch verpflichtete Unternehmen

Die gesetzlichen Vorgaben des LkSG gelten nur für Unternehmen im Anwendungsbereich. Auch dort, wo das Gesetz eine Zusammenarbeit zwischen verpflichteten und nicht-verpflichteten Unternehmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten vorsieht, enthält das Gesetz nur Anforderungen an das, was verpflichtete Unternehmen selbst zu leisten haben. Insbesondere ist eine pauschale Weitergabe der Sorgfaltspflichten ihrer Natur nach ausgeschlossen. Im Rahmen der Kontroll- und Durchsetzungstätigkeit des BAFA wird dieser Grundsatz Berücksichtigung finden.

1. Die Prinzipien der Angemessenheit und Wirksamkeit

Die Anforderungen an das Risikomanagementsystem aus dem LkSG nehmen immer wieder Bezug auf die **Grundsätze der Angemessenheit und Wirksamkeit**, die miteinander in engem Zusammenhang stehen. Verpflichtete Unternehmen müssen in ihren Lieferketten die Sorgfaltspflichten in (für sie) angemessener Weise beachten, um menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren sowie eine Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden²⁶ oder in ihren Auswirkungen zu minimieren.²⁷ Nur aus wirksamen Maßnahmen dürfen sie eine angemessene Auswahl treffen. Die Prinzipien der Angemessenheit und Wirksamkeit ermöglichen verpflichteten Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten **risikobasiert vorzugehen** und begrenzen zugleich die Weitergabe von Pflichten aus dem LkSG an Zulieferer.

Infobox 2: Die Angemessenheitskriterien des LkSG

Die Angemessenheit bestimmt sich nachfolgenden Kriterien:

- Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des verpflichteten Unternehmens,
- dem Einflussvermögen des verpflichteten Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher eines menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risikos oder der Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht,
- der typischerweise zu erwartenden Schwere der Verletzung, der Umkehrbarkeit der Verletzung und der Wahrscheinlichkeit der Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht sowie
- der Art des Verursachungsbeitrages des verpflichteten Unternehmens zu dem menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiko oder zu der Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht.²⁸

²⁶ §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 2 LkSG.

²⁷ §§ 7 Abs. 1 S. 1 und § 9 Abs. 3 Nr. 3 LkSG.

²⁸ § 3 Abs. 2 LkSG.

Die Kriterien der Angemessenheit stehen nicht in einer bestimmten Hierarchie zueinander, sondern sind gleichrangig zu betrachten. Es wäre daher zum Beispiel verkürzend, ein Risiko nur anhand des Einflussvermögens zu beurteilen und zu schlussfolgern, dass das Risiko von vornherein nicht weiterverfolgt werden muss, wenn kein oder kaum Einfluss besteht. Angemessenheit bedeutet auch, dass sich die Anforderungen an Umfang und Reichweite der Analysen und Aktivitäten von Fall zu Fall unterscheiden können. Dies wird in aller Regel auch bedeuten, dass die Angemessenheit eines Handelns, das den Sorgfaltspflichten genügt, bei verschiedenen Unternehmen in der Lieferkette jeweils unterschiedlich zu bewerten ist. Die bloße Zusicherung der Einhaltung von Standards in der gesamten Lieferkette durch den Zulieferer wird in aller Regel keinen wirksamen und angemessenen Beitrag zum Risikomanagement des verpflichteten Unternehmens leisten.

Wirksam sind Maßnahmen,²⁹ die es ermöglichen, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen menschenrechts- oder umweltrechtsbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren, wenn das Unternehmen diese Risiken oder Verletzungen innerhalb der Lieferkette verursacht oder dazu beigetragen hat.³⁰ Es gilt also, die jeweilige Situation genauer zu analysieren und risikobasiert vorzugehen.³¹

Zur Bewertung der Wirksamkeit einer Maßnahme müssen verpflichtete Unternehmen auch die **Leistungsfähigkeit** ihrer Zulieferer in den Blick nehmen. Maßnahmen eines verpflichteten Unternehmens, die einen Zulieferer in der Umsetzung offenkundig überfordern (z. B. weil sie für diesen nicht finanzierbar sind), sind in aller Regel unwirksam und unangemessen. Was ein Zulieferer leisten kann, hängt insbesondere von seinen Ressourcen, seiner Größe, Branche und Position in der Liefer- und Wertschöpfungskette sowie den spezifischen Gegebenheiten vor Ort ab.³²

2. Grenzen der Weitergabe von Pflichten aus dem LkSG an die Zulieferer

In der Praxis wollen sich manche verpflichteten Unternehmen von ihren Zulieferern schriftlich zusichern lassen, dass sämtliche einschlägigen gesetzlichen menschenrechts- und umweltbezogenen Standards und Sorgfaltsprozesse in der Lieferkette eingehalten werden. Vereinzelt soll sogar pauschal zugesichert werden, dass der Zulieferer das LkSG einhält.

²⁹ § 4 Abs. 2 LkSG.

³⁰ Zu einem wirksamen Risikomanagement gehört auch, dass die Interessen von Beschäftigten, wozu auch Gewerkschaften zählen, und Personen, die wie z. B. Anwohnerinnen und Anwohner in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln des Unternehmens betroffen sein können, angemessen zu berücksichtigen sind. Vgl. § 4 Abs. 4 LkSG sowie die Regierungsbegründung in: BT-Drs. 19/28649, S. 44.

³¹ Für weiterführende Informationen siehe die Handreichung des BAFA zur Risikoanalyse.

³² Siehe auch Negativbeispiel 2 zur Illustration.

Negativbeispiel 1

Auszug aus einem (unangemessenen) Lieferantenkodex zwischen dem verpflichteten Unternehmen A sowie dem nicht-verpflichteten Zulieferer B

Die Vertragsparteien schließen vor dem Hintergrund der Verpflichtungen, denen das Unternehmen A nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz unterfällt, die nachfolgende Vereinbarung, wobei klargestellt wird, dass der Lieferant nur dann unmittelbar den Verpflichtungen zur Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes unterfällt, sofern nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz Anwendung findet.

§ 1 Verpflichtungen

Der Lieferant bekennt sich zur Einhaltung der Menschenrechte und einem nachhaltigen Umweltschutz. Er verpflichtet sich, sich an die nachfolgenden Verbote zu halten:

- das Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit,
- das Verbot aller Formen der Sklaverei und sklavenähnlicher Praktiken,
- das Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes,
- das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs,
- (...)

§ 2 Maßnahmen

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, Maßnahmen zum Vorbeugen und zur Minimierung von Risiken in seiner Lieferkette zu ergreifen, die in den Bereichen des hier geregelten § 1 entstehen können.

(2) Der Lieferant hat im Rahmen einer Risikoanalyse zu prüfen, ob konkrete Risiken nach Maßgabe der Regelungen dieses § 1 bestehen. Die ermittelten Risiken sind angemessen zu gewichten und zu priorisieren. Der Lieferant verpflichtet sich, Unternehmen A über jedwede Risikoerhöhungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag unaufgefordert zu informieren.

3) Der Lieferant ist verpflichtet, bei einer Identifizierung von neuen Risiken konkrete Präventionsmaßnahmen zur Vorbeugung und zur Minimierung dieser Risiken zu ergreifen.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, bei einer Feststellung von Verletzungen einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht unverzüglich Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

(5) Der Lieferant ist verpflichtet, ein Beschwerdeverfahren einzurichten und zu unterhalten, dass es Dritten ermöglicht, Verstöße nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen zu melden.

(6) Dem Unternehmen A bleibt vorbehalten, dem Lieferanten Maßnahmen vorzuschlagen oder einzelne Maßnahmen anzuordnen, sofern diese die Verpflichtungen nach § 1 betreffen.
(...)

Eine solche Pauschalvereinbarung würde nicht den Anforderungen aus dem LkSG genügen und kann eine Kontrolle durch das BAFA bei dem verpflichteten Unternehmen nach sich ziehen.

Die von dem Gesetz verpflichteten Unternehmen stehen in der eigenen Verantwortung, die Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich sowie im Hinblick auf unmittelbare und mittelbare³³ Zulieferer zu erfüllen. Die Pflichten aus dem LkSG können nicht an die Zulieferer weitergegeben werden.

Im Konkreten bedeutet dies Folgendes:

- Anders als bei den vom LkSG verpflichteten Unternehmen sind Unternehmen außerhalb des Anwendungsbereiches **nicht dazu verpflichtet, die oben beschriebenen Prozesse zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten einzuführen**. Dementsprechend haben sie bei Nichterfüllung der Sorgfaltspflichten des LkSG auch nicht mit Zwangsmaßnahmen oder Bußgeldern durch das BAFA zu rechnen.
- Das BAFA **führt keine risikobasierten Kontrollen bei nicht-verpflichteten Unternehmen durch**. Die Prüfung von substantiierten Beschwerden von Betroffenen über Sorgfaltspflichtenverstöße bezieht sich nach den Vorgaben des LkSG allein auf verpflichtete Unternehmen.
- Die nicht-verpflichteten Unternehmen sind **gegenüber dem BAFA nicht berichts- und rechenschaftspflichtig**. Sie müssen weder einen Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten veröffentlichen noch beim BAFA einreichen. Zudem sind sie nicht dazu verpflichtet, sich unmittelbar an der Erstellung der Berichte von berichtspflichtigen Unternehmen zu beteiligen. Die Auskunfts- und Herausgabepflichten des LkSG gelten grundsätzlich nicht für sie.³⁴
- Verpflichtete Unternehmen können eine angemessene **Risikoanalyse nicht pauschal durch den Verweis auf vertragliche Zusicherungen oder entsprechende Bescheinigungen risikofreier Lieferketten von Zulieferern ersetzen**. Verpflichtete Unternehmen müssen eine eigenständige Risikoanalyse durchführen, um sicherzustellen, dass sie ihrer Verantwortung gemäß dem LkSG gerecht werden. Relevant sind u. a. eigenständig erhobene und überprüfte Erkenntnisse zu Risiken und Verletzungen entlang der Lieferkette. Unternehmen können dabei auf verschiedene Methoden zur Risikoerfassung zurückgreifen. Es ist zu beachten, dass das Einfordern von umfangreichen und pauschalen Selbstauskünften ohne Bezugnahme auf die jeweils konkrete Situation oder das spezifische Risiko eines Zulieferers dem risikobasierten Ansatz nicht gerecht wird und einen erheblichen Aufwand für diesen erzeugen kann. Eine solche Praxis kann entsprechende Maßnahmen des BAFA bei verpflichteten Unternehmen nach sich ziehen.
- Zudem ist darauf zu achten, dass die Verwendung von Tools und die Auswertung von Daten nur ein Teil des Prozesses der Risikoanalyse sind. Verpflichtete Unternehmen können auch Methoden wie Audits und die Verwendung von branchenspezifischen Standards und Richtlinien einsetzen, um ein umfassendes Verständnis der Risiken und Verletzungen in ihren Lieferketten zu erlangen. Des Weiteren sind bei der Einrichtung des Risikomanagements die Interessen der Beschäftigten und der in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln potenziell Betroffenen in der Lieferkette angemessen zu berücksichtigen.³⁵

³³ Gem. § 9 Abs. 3 LkSG bei substantiiertem Kenntnis, vgl. Infobox 1.

³⁴ Verpflichtete Unternehmen unterliegen gem. § 17 LkSG Auskunfts- und Herausgabepflichten, in deren Rahmen sie auf Verlangen des BAFA Auskünfte zu erteilen und Unterlagen herauszugeben haben, die das BAFA zur Durchführung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf Auskünfte über verbundene Unternehmen, unmittelbare und mittelbare Zulieferer und die Herausgabe von Unterlagen dieser Unternehmen, soweit das auskunfts- oder herausgabepflichtige Unternehmen oder die auskunfts- oder herausgabepflichtige Person die Informationen zur Verfügung hat oder aufgrund bestehender vertraglicher Beziehungen zur Beschaffung der verlangten Informationen in der Lage ist.

Im Hinblick auf Angaben und Nachweise zur Feststellung, ob ein Unternehmen in den Anwendungsbereich des LkSG fällt, sind hingegen alle Unternehmen dem BAFA gegenüber zur Auskunft verpflichtet (§ 17 Abs. 2 Nr. 1)

³⁵ § 4 Abs. 4 LkSG.

- Sollte verpflichteten Unternehmen die Offenlegung von benötigten Informationen durch ihre Zulieferer im Rahmen der Risikoanalyse – berechtigter- oder unberechtigterweise – verweigert oder erschwert werden, so obliegt es den verpflichteten Unternehmen, im Rahmen der Berichterstattung auf diesen Umstand hinzuweisen. Insbesondere sollten verpflichtete Unternehmen dokumentieren und plausibel darlegen können, auf welcher Grundlage sie die für sie relevanten Informationen erheben wollten, woran die Informationsgewinnung scheiterte und welche alternativen Maßnahmen sie herangezogen haben, um Informationen aus dem betroffenen Bereich zu generieren. Das BAFA wird plausible Darstellungen im Rahmen der Berichtsprüfung in angemessener Weise berücksichtigen und prüfen, ob und inwieweit das Unternehmen seine Bemühenspflicht erfüllt hat.

Infobox 3: Einsatz von Tools bei der Risikoanalyse

Es bietet sich an, die Risikoanalyse in mehreren Schritten durchzuführen. Es sollten verschiedene interne und externe Quellen genutzt werden, um sich einen angemessenen Überblick zu verschaffen.³⁶

Zunächst ist es sinnvoll, sowohl branchen-, länder- als auch produktspezifische Informationen zu sammeln und in eine abstrakte Risikobetrachtung einfließen zu lassen. Dieser Schritt erfolgt beispielsweise mittels Desktop-Recherche (z. B. durch Heranziehung von Indizes, NGO-Berichten, UN-Berichten, Agenturmeldungen, usw.). **Es gibt verschiedene Tools und Software-Lösungen, auf die Unternehmen zurückgreifen können, um ihre Risiken zu analysieren und somit mehr Transparenz über ihre Lieferketten zu erhalten. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Anwendung solcher Tools allein Unternehmen nicht von der eigenen Sorgfaltspflicht befreien kann.**

In einem nächsten Schritt sollte geprüft werden, inwiefern ein abstraktes Risiko auch tatsächlich bei Zulieferern auftritt (konkrete Risikobetrachtung). Für diesen Schritt können Unternehmen das interne und externe Wissen aus verschiedenen Abteilungen einbinden und Annahmen anhand von Erfahrungswerten, Audits/Zertifizierungen, Erkenntnissen aus Multi-Stakeholder- und Brancheninitiativen oder Dialogen mit (potenziell) vom wirtschaftlichen Handeln in der Lieferkette Betroffenen und ihren Vertretungen plausibilisieren. Hierbei können Unternehmen beispielsweise auf Lieferantenselbstauskünfte, Fragebögen oder Vor-Ort-Besuche zurückgreifen.

- Die **Umsetzung von Präventionsmaßnahmen kann ebenfalls nicht pauschal auf Zulieferer abgewälzt werden.** Es gilt, die Prinzipien der Angemessenheit und Wirksamkeit gegenüber den Zulieferern im Blick zu behalten. Die Sorgfaltspflicht wird **grundsätzlich nicht durch bloßen Verweis auf eine schriftliche Zusicherung des Zulieferers erfüllt.** Ebenso wenig wird sie ausreichend durch pauschale vertragliche Unbedenklichkeitszusicherungen erfüllt. Eine solche Praxis kann entsprechende Maßnahmen des BAFA bei verpflichteten Unternehmen nach sich ziehen. Vielmehr müssen Präventionsmaßnahmen, auch in der Form von vertraglichen Vereinbarungen, die Ergebnisse der Risikoanalyse berücksichtigen. Insbesondere sollten konkret ermittelte Risiken gegenüber dem Zulieferer dargestellt und ihre Priorisierung erläutert werden.³⁷ Auch der Umfang der Bemühungen,

³⁶ Siehe hierzu den Anhang von Kapitel V. dieser Handreichung sowie die BAFA-Handreichung zur Risikoanalyse.

³⁷ Weitere Ausführungen hierzu siehe Kapitel IV.2 dieser Handreichung.

die verpflichtete Unternehmen zur Verankerung von Maßnahmen bei ihren unmittelbaren Zulieferern anzustellen haben, richtet sich nach den ermittelten Risiken.

- Sollte die Verankerung der Präventionsmaßnahmen an der fehlenden Zusicherung des Zulieferers scheitern, genügt das Bemühen des verpflichteten Unternehmens um die Erfüllung der Sorgfaltspflicht jedenfalls dann nicht den gesetzlichen Maßgaben, wenn die Zustimmung des Zulieferers von Beginn an nicht erwartbar war (z. B. aufgrund von umfangreichen Haftungsfreizeichnungen zu Ungunsten des Zulieferers oder unverhältnismäßig hoher und durch Abnahmepreise nicht gedeckter Kosten). In der Formulierung von vertraglichen Klauseln, die auch mittelbare Zulieferer in die Präventionsmaßnahmen einbeziehen, ist außerdem zu beachten, dass Verträge zu Lasten Dritter grundsätzlich unwirksam sind.
- **Es ist grundsätzlich Sache der verpflichteten Unternehmen, die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen auch bei Zulieferern zu gewährleisten.** Diese sollen in erster Linie Zulieferern dabei helfen, bei sich und wiederum ihren Zulieferern menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen frühzeitig zu erkennen und angemessen zu adressieren. Zusätzlich sollten sie den jeweiligen Zulieferer in die Lage versetzen, die vertraglichen Vereinbarungen einzuhalten und effektiv umzusetzen. Es sollte vertraglich festgehalten werden, wer die Schulungen und Weiterbildungen organisiert und wer die Kosten trägt.³⁸ Die verpflichteten Unternehmen können z. B. Stichproben durchführen und kontrollieren, ob die vereinbarten Schulungen und Weiterbildungen tatsächlich stattfinden und ob sie die relevanten Adressaten erreichen. Schulungen und Weiterbildungen sollten explizit die Inhalte aus dem LkSG und der zugrundeliegenden internationalen Rahmenwerke abdecken. Es können auch externe Dienstleister mit der Durchführung beauftragt werden. Zu beachten ist auch hier, dass Schulungen und Weiterbildungen die durch das LkSG geschützten Rechtspositionen im konkreten Kontext des Zulieferers und seiner Geschäftsbeziehungen zum verpflichteten Unternehmen adressieren.³⁹
- Das LkSG verlangt von den verpflichteten Unternehmen die **Vereinbarung angemessener und risikoorientierter Kontrollmechanismen und die Durchführung von Kontrollen** (z. B. Audits) bei den Zulieferern. Selbstauskünfte der Zulieferer können als Hilfsmittel eines laufenden Monitorings empfehlenswert sein. **Eine regelmäßige schriftliche Selbstauskunft, dass die Zulieferer die menschenrechts- und umweltbezogenen Anforderungen des Unternehmens einhalten, reicht allein aber in der Regel nicht als Kontrollmaßnahme aus.** Fordert ein verpflichtetes Unternehmen solche Auskünfte pauschal und flächendeckend von allen Zulieferern an, kann dies unangemessen sein und erfüllt damit nicht die gesetzlichen Sorgfaltspflichten.
- Audits können genutzt werden, um tatsächliche Risiken und Verletzungen bei Zulieferern zu identifizieren. Zudem können sie als Kontrollmaßnahmen dienen, etwa um zu prüfen, ob Präventions- oder Abhilfemaßnahmen zu dem gewünschten Erfolg führen. Sie können jedoch nur ein Indiz für die Erfüllung der Erwartungen sein und auch nur dann, wenn das betreffende Audit bestimmte Voraussetzungen erfüllt, u. a. unabhängig und transparent ist.⁴⁰

³⁸ Siehe auch den Kapitel IV.3.a) zur angemessenen Kostenteilung bei Abhilfemaßnahmen dieser Handreichung.

³⁹ Einen Überblick zu relevanten Informations- und Schulungsangeboten bietet die folgende Zusammenstellung: <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Umsetzungshilfen/Information-Beratung-Schulung-Vernetzung/Netzwerkbildung-und-Schulungen/netzwerkbildung-und-schulungen.html>

⁴⁰ Audits und Zertifizierungen bilden stets nur eine Momentaufnahme ab. Zudem werden bestimmte (strukturelle) Risiken und Verletzungen möglicherweise im Rahmen eines Audits nicht entdeckt. Hierbei können Zeitgründe, Gefälligkeit gegenüber dem Auftraggeber (häufig das auditierte Unternehmen), zu gering qualifiziertes Personal oder auch Korruption die Ergebnisse beeinflussen und führen dazu, dass nicht die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort wiederspiegelt werden. Weiterführende Informationen zur Rolle von Audits im Sorgfaltsprozess bietet u. a.

Infobox 4: Die Rolle von Standards bei der Erfüllung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten

Verpflichtete Unternehmen setzen zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten zunehmend auf Standards. Sie können ihnen eine systematische Bestandsaufnahme, Risikobewertung, Maßnahmenvereinbarung und Kontrolle der Sorgfaltspflichten im Hinblick auf unmittelbare und ggf. mittelbare Zulieferer ermöglichen. Auch Verbraucherinnen und Verbraucher orientieren ihre Kaufentscheidungen zunehmend an Standards, die menschenrechtskonform produzierte Waren und Dienstleistungen versprechen.⁴¹

Das LkSG sieht keine Privilegierung bestimmter Standards vor. Zudem legt das Gesetz im Einzelnen nicht fest, welche Nachweise im konkreten Fall von einem Zulieferer zu erbringen bzw. zu vereinbaren sind. Standards können dennoch ein wichtiges Hilfsinstrument sein, um verpflichtete Unternehmen dabei zu unterstützen, den Sorgfaltspflichten entlang ihrer Lieferketten gerecht zu werden. **Sie entbinden die Unternehmen jedoch nicht pauschal von der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten.**

Soweit Standards die gesetzlichen Sorgfaltsanforderungen berücksichtigen, können sie im Rahmen der behördlichen Prüfung als Anhaltspunkte für einen Beitrag zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten dienen. Unternehmen sollten jedoch die Limitationen von Standards kennen und zunächst prüfen, ob und inwiefern die ausgewählten Standards wirksam und für Ihre Zwecke geeignet sind.

Standards verfolgen zudem unterschiedliche Ansätze und stellen nicht immer Anforderungen an die Einrichtung eines robusten Managementsystems. Qualität und Glaubwürdigkeit eines Standards hängen auch stark davon ab, welche Stakeholder (z. B. aus der Zivilgesellschaft) in die Entwicklung eines Standards einbezogen wurden und wie die Anforderungen in der Praxis überprüft werden. In Ländern mit schwacher Governance kann beispielsweise eine erhöhte Anfälligkeit für Korruption zur Folge haben, dass durch Bestechung versucht wird, die Ergebnisse bei der Überprüfung der Einhaltung von Standards zu beeinflussen.

- **Der Verweis auf das Beschwerdeverfahren eines Zulieferers ersetzt nicht die Pflicht, ein eigenes Verfahren einzurichten.** Nicht-verpflichtete Zulieferer müssen kein eigenes Beschwerdeverfahren im Sinne des LkSG einrichten. Zum Teil versuchen verpflichtete Unternehmen ihren Pflichten zur Zugänglichmachung des Beschwerdeverfahrens allein dadurch nachzukommen, dass sie ihre Zulieferer verpflichten, ein eigenes Beschwerdeverfahren einzurichten und dieses für potenziell hinweisgebende Personen im Umfeld ihrer Vorlieferanten zugänglich zu machen. Verpflichtete Unternehmen erfüllen hierdurch jedoch nicht ihre gesetzliche Sorgfaltspflicht zur Einrichtung eines angemessenen Beschwerdeverfahrens. Stattdessen müssen sie ein eigenes Beschwerdeverfahren auf eine Weise gestalten, die es Personen ermöglicht, auf menschenrechtliche oder umweltbezogene

das Infopaket „8. Runder Tisch: Wirtschaft & Menschenrechte - Austausch zwischen NGOs und Unternehmen“ des Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte: [https://wirtschaft-entwicklung.de/fileadmin/user_upload/5_Wirtschaft_und_Menschenrechte/Aktuelle_Downloads/8. Runder Tisch Rolle von Audits.pdf](https://wirtschaft-entwicklung.de/fileadmin/user_upload/5_Wirtschaft_und_Menschenrechte/Aktuelle_Downloads/8._Runder_Tisch_Rolle_von_Audits.pdf)

⁴¹ Weitergehende Informationen zur Rolle von Standards anhand der VN-Leitprinzipien bietet der Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte in seinem „Standards-Kompass“: <https://kompass.wirtschaft-entwicklung.de/standards-kompass/was-standards-leisten-koennen>

Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Zulieferers entstanden sind. Insbesondere müssen verpflichtete Unternehmen Informationen über die Funktionsweise sowie Erreichbarkeit ihres Beschwerdeverfahrens zur Verfügung stellen und potenzielle Beteiligte hinsichtlich ihrer Identität und möglicher Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde wirksam schützen.

- Verpflichtete Unternehmen können ein unternehmensinternes Verfahren nutzen, sich an einem gleichwertigen externen Verfahren beteiligen oder interne und externe Beschwerdeverfahren kombinieren. Da die Ermittlung der Zielgruppe des Beschwerdeverfahrens und die Zugänglichmachung des Verfahrens in der tiefen Lieferkette verpflichtete Unternehmen vor besondere Herausforderungen stellt, können sie prüfen, ob die Nutzung eines externen Beschwerdeverfahrens möglicherweise eine bessere Lösung darstellt. Ein externes Beschwerdeverfahren bietet sich zudem insbesondere an, wenn weitere verpflichtete Unternehmen Waren oder Dienstleistungen desselben Zulieferers beziehen.

Bei der Erarbeitung von Vertragsinhalten oder Inhalten eines Lieferantenkodex hat das verpflichtete Unternehmen die Ergebnisse seiner Risikoanalyse zu berücksichtigen. Dabei sollte es genau prüfen, welche der im LkSG aufgeführten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten für den jeweiligen Zulieferer relevant sind, ggf. auch nur diese einzelnen Risiken und Verletzungen adressieren und dies den Zulieferern entsprechend mitteilen.

IV) Empfehlungen zur Zusammenarbeit in der Lieferkette

Die Zusammenarbeit in der Lieferkette ist als ein dynamischer Prozess zu verstehen, der auf Dialog und kontinuierlichem Austausch beruht. Im Idealfall arbeiten vom LkSG verpflichtete Unternehmen mit ihren Zulieferern unter Berücksichtigung der jeweiligen Interessen auf Augenhöhe über einen längeren Zeitraum zusammen. Verpflichtete Unternehmen sollten sich hierbei ihrer Rolle und Einflussmöglichkeiten bewusst sein und beispielsweise bei den Einkaufsprozessen auf eine angemessene Ausgestaltung der Vertragsbedingungen, etwa bei der Preisgestaltung und Festlegung der Lieferzeiten, setzen.⁴²

Von den verpflichteten Unternehmen zu erwartende Maßnahmen sind häufig eine Kombination aus Anreizen und Kontrolle. Mögliche Ansatzpunkte für Maßnahmen von verpflichteten Unternehmen können die Durchführung von Arbeitsschutzschulungen, bauliche oder technische Veränderungen, die arbeitsschutzrechtlich notwendig sind, die Einführung eines nachhaltigen Abwassermanagements, Audits/Kontrollen, höhere Abnahmepreise, Unterstützung bei Zulieferer-Trainings oder die Zertifizierung einer Produktionsstätte sein. Zulieferer können sich auf die steigenden Anforderungen ihrer vom LkSG verpflichteten Abnehmer durch die Etablierung von Prozessen zur Minderung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken vorbereiten.

Um sich auf Kundenanfragen und kommende Regulierungen vorzubereiten, kann es für nicht-verpflichtete Zulieferer sinnvoll sein sich zu fragen, welche eigenen Maßnahmen sie ergreifen können, um ein besseres Verständnis der Risiken zu erhalten und wo sie ansetzen können, um diese zu adressieren.

Verpflichtete Unternehmen und nicht-verpflichtete Zulieferer könnten auf dieser Basis auch prüfen, wie sie mit den Anforderungen gemeinsam umgehen können. Das verpflichtete Unternehmen profitiert in einem solchen Szenario von der Adressierung entsprechender Risiken und Verletzungen. Nicht-verpflichtete Unternehmen - ob in Deutschland oder im Ausland - erhalten Unterstützung bei der Umsetzung risikobasierter Präventions- und Abhilfemaßnahmen, die nicht selten aufwendig und kostenintensiv sein können. Dabei müssen verpflichtete Unternehmen auch die Interessen der Beschäftigten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln in der Lieferkette der verpflichteten Unternehmen betroffen sind (z. B. Anwohnerinnen und Anwohner umliegender Gemeinden), berücksichtigen.

Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten ist ein Lernprozess für alle Beteiligten. Insbesondere verpflichtete Unternehmen sollten sich daher bei ermittelten Risiken im Rahmen von Multi-Stakeholder-Initiativen mit anderen austauschen, um Synergien zu schaffen und Lernerfahrungen zu teilen. Ziel sollte es sein, etwa für eine Branche, eine Warengruppe, ein Produkt oder eine Region gemeinsame Lösungsansätze zur Stärkung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verantwortung entlang der Liefer- und Wertschöpfungsketten zu suchen.

1. Ansätze für die Risikoanalyse

Verpflichtete Unternehmen sollten prüfen, welche Informationen sie tatsächlich von ihren Zulieferern für die Durchführung einer angemessenen Risikoanalyse benötigen. Ebenso lohnt sich diese Prüfung auf Seiten der Zulieferer. In vielen Fällen fragen verpflichtete Unternehmen sehr umfangreich Informationen bei ihren Zulieferern ab. Nicht immer sind all diese Informationen für eine angemessene Risikoanalyse

⁴² Zu wettbewerbsrechtlichen Implikationen siehe Kapitel IV.3.b) dieser Handreichung.

erforderlich. Vor dem Hintergrund der Angemessenheitskriterien dürften in vielen Fällen zum Beispiel die Fragen nach Kinderarbeit, den schlimmsten Formen der Kinderarbeit oder Zwangsarbeit bei einem Zulieferer in Deutschland je nach Branche unbegründet sein.⁴³

Auf den ersten Blick mag es für verpflichtete Unternehmen einfacher umzusetzen scheinen, sehr umfangreich und ohne Bezugnahme auf den jeweiligen Einzelfall mittels Selbstauskünften Informationen bei allen Zulieferern einzuholen. Wenn verpflichtete Unternehmen allerdings dementsprechend pauschal alle unmittelbaren Zulieferer kontaktieren, besteht die Gefahr, dass sie (zu) viele Informationen erhalten, die nicht geeignet sind, die jeweilige Risikoexposition ihrer Lieferketten besser zu verstehen. Die Ergebnisse können dann auch häufig nicht direkt für die Risikoanalyse verwendet werden, führen jedoch u. U. zu erheblichem Aufwand und Kosten bei nicht-verpflichteten Zulieferern. Da Risikoanalyseaufgaben der Erfüllung der Sorgfaltspflichten von verpflichteten Unternehmen dienen, sollten diese entstehenden Aufwand und Kosten ausgleichen und hierbei neben der Risikoexposition stets die Leistungsfähigkeit und Bedarfe ihrer Zulieferer im Blick behalten.

Negativbeispiel 2

Ein verpflichtetes Unternehmen schreibt alle einzubeziehenden Zulieferer mit demselben Fragebogen an und fordert alle Zulieferer auf, dieselbe standardisierte Erklärung abzugeben. Im Falle einer Nicht-Antwort droht es mit negativen Auswirkungen auf die weitere Geschäftsbeziehung. Zur angeschriebenen Gruppe gehören unterschiedslos auch der in Deutschland ansässige IT-Dienstleister des verpflichteten Unternehmens, die deutsche Anwaltskanzlei, die eine Tochtergesellschaft im eigenen Geschäftsbereich berät, sowie ein Handwerksbetrieb.

Dieses Vorgehen würde nicht den Anforderungen aus dem LkSG genügen und kann sich entsprechend auf die Prüftätigkeit des BAFA auswirken.

Um überzogene Forderungen an nicht-verpflichtete Zulieferer im Rahmen der Risikoanalyse zu vermeiden, sollten verpflichtete Unternehmen in einer abstrakten Risikobetrachtung zunächst das Risikoprofil der unmittelbaren Zulieferer und ggf. deren Vorlieferanten ermitteln. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse sollte es weitere angemessene Maßnahmen treffen. So kann es beispielsweise bereits unangemessen sein, risikoarme Zulieferer genauso detailliert einzubeziehen, wie stark risikogeneigte. Dies gilt auch bei der Einbeziehung von unmittelbaren Zulieferern der Tochtergesellschaften, die dem eigenen Geschäftsbereich des verpflichteten Unternehmens zuzuordnen sind.

Viele Zulieferer erhalten eine große Zahl an verschiedenen Fragebögen, mit denen in der Sache dieselben Informationen abgefragt werden, die sich in Details und Ausgestaltung jedoch unterscheiden. Die Bearbeitung dieser Fragebögen erzeugt einen nicht unerheblichen Aufwand. Hier kann es sich lohnen, gemeinsame Fragebogenformate zu erarbeiten, etwa im Rahmen von Brancheninitiativen. Verpflichtete Unternehmen könnten zudem prüfen, inwieweit bereits ausgefüllte andere Fragebögen oder

⁴³ In einigen Branchen wurden in der Vergangenheit auch in Deutschland vereinzelt Fälle von Zwangsarbeit bekannt. Ein pauschaler Hinweis, dass der Zulieferer in Deutschland (bzw. der EU) ansässig sei und daher mit keinerlei menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken und Verletzungen verbunden sei, wäre mithin verkürzend.⁴⁴ Siehe auch Infobox 4 zur Rolle von Standards.

Bewertungsbögen, Scorecards usw. von Software- oder Systemlösungsanbietern ihre Informationsbedarfe bedienen können. Interoperabilität von Programmen kann die Ressourcen auf Seiten der Zulieferer schonen, indem diese nicht eine Vielzahl unterschiedlicher Fragebögen ausfüllen und Nachweisdokumente bereitstellen müssen. Verpflichtete Unternehmen sollten bei der Auswahl darauf achten, dass die von ihnen genutzten Programme und Lösungen möglichst mit anderen Anbietern interoperabel sind, etwa indem die Software die Integration von Daten aus einem anderen Programm über eine Schnittstelle erlaubt. Branchenspezifische und -übergreifende Zusammenschlüsse können auch bei der Risikoanalyse einen wichtigen Beitrag leisten, z. B. indem sie Angebote für übergeordnete Analysen in Bezug auf bestimmte Produkte, Dienstleistungen oder Regionen, die für ihre Mitglieder besonders relevant sind, entwickeln. Diese können dann von den Mitgliedern als Unterstützung für ihre eigene Risikoanalyse verwendet werden.

Beispiel 1

Hilfestellung bei Risikoanalyse durch Branchenverband

Der Branchenverband A vertritt die wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Interessen von rund 800 Unternehmen in Deutschland. Bei den Mitgliedsunternehmen handelt es sich mehrheitlich um kleine und mittlere Unternehmen, aber auch um Unternehmen, die mit über 1.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab dem Jahr 2024 in den Anwendungsbereich des LkSG fallen und somit die Sorgfaltpflichten erfüllen müssen.

Der Branchenverband A möchte seine Mitgliedsunternehmen im Umgang mit dem LkSG unterstützen, indem er u. a. Fragestellungen zum Gesetz beantwortet, konkrete Handlungsempfehlungen für die Branche sowie Hilfestellungen für die Risikoanalyse und weitere Sorgfaltsprozesse zur Verfügung stellt.

Dazu führt er zunächst eine (freiwillige) Umfrage zu den Produkten, Materialien, Komponenten und Beschaffungsländern unter seinen Mitgliedern durch. Mit den gesammelten Informationen führt der Branchenverband über verschiedene Quellen und Branchenexpertinnen und -experten eine jährliche Recherche zu den branchen- und länderspezifischen Risiken durch. Teil dieser Recherche ist auch die Befragung von potenziell Betroffenen in den wichtigsten Herkunftsländern der Rohstoffe der Mitgliedsunternehmen. In einem Arbeitskreis werden die Ergebnisse und Erfahrungen dokumentiert, besprochen und in einer branchenspezifischen Risikobeurteilung festgehalten.

Der Verband stellt die Risikobeurteilung anschließend über ein leicht zugängliches Format allen Mitgliedsunternehmen zur Verfügung („Tool“). Diese können die Risikobeurteilung als Grundlage für die individuelle Risikobetrachtung nutzen. Zudem können sie dort etwa Lieferantendaten eintragen, um eine erste branchen- und länderbezogene Einschätzung für ihre eigene abstrakte Risikobetrachtung und Hinweise für den Umgang mit Zulieferern zu erhalten.

Der Branchenverband weist seine Mitgliedsunternehmen darauf hin, dass es sich hierbei lediglich um ein Hilfsinstrument handelt und die Pflicht zur Durchführung einer eigenen Risikoanalyse nicht ersetzt. Sowohl die kleinen und mittleren als auch die verpflichteten Mitgliedsunternehmen nutzen das Tool des Branchenverbands für die erste Risikobetrachtung. Der Arbeitskreis prüft das Tool regelmäßig auf seine Wirksamkeit und passt es ggf. an.

Es kann sein, dass verpflichtete Unternehmen in einigen Fällen Fragen in Bezug auf Vorlieferanten stellen. Grundsätzlich sind Transparenz und Kenntnis der Lieferkette zentral für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten. Nicht selten befürchten Zulieferer jedoch, bei Mitteilung dieser Informationen in der Lieferkette umgangen zu werden. Während produzierende Unternehmen häufig auf einen bestimmten Wertschöpfungsschritt spezialisiert sind und weniger Vorbehalte zeigen, die Herkunft ihrer Rohwaren oder Halberzeugnisse preiszugeben, stellt die Forderung nach Lieferkettentransparenz für Händler und Importeure in der Regel ein erhebliches Geschäftsrisiko dar. Hier sollten Zulieferer mit dem verpflichteten Unternehmen in Dialog treten, um ein gemeinsames Verständnis davon zu entwickeln, welche Informationen tatsächlich benötigt werden.

Informationen über Geschäftsbeziehungen und Lieferketten sind grundsätzlich als Geschäftsgeheimnisse geschützt. Möglich ist auch, dass verpflichtete Unternehmen Informationen begehren, die Zulieferer nicht weitergeben dürfen, weil sie sich ihrem Zulieferer gegenüber wiederum zu Verschwiegenheit verpflichtet haben oder vorrangig anwendbares Recht dem entgegensteht.

Infobox 5: Folgende Informationen benötigen verpflichtete Unternehmen u. a. für Risikoanalysen

- Informationen über festgestellte Risiken und Verletzungen
- bei Feststellung von Risiken oder Verletzungen:
 - Informationen über Land oder Region, Stufe der Wertschöpfungskette
 - wirtschaftliche Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Risiko oder der Verletzung
 - Anzahl betroffener Personen, Größe des betroffenen Bereichs der Umwelt
 - Ursachen für das Risiko bzw. die Verletzung
 - ggf. bereits ergriffene Präventions- oder Abhilfemaßnahmen
- Informationen, ob der Zulieferer eine eigene Risikoanalyse durchführt und ggf. die Methode
- Informationen über für das Produkt oder die Dienstleistung verwendete Rohstoffe, Halberzeugnisse und Dienstleistungen: Aus welchen Ländern stammen sie? Wie werden die Rohstoffe gewonnen und die Halberzeugnisse und Produkte hergestellt? (für alle Stufen der Lieferkette)
- Audit- oder Zertifizierungsunterlagen über Betriebsstätten des Zulieferers, sofern vorhanden (hier möglicherweise Verschwiegenheitsvereinbarung)⁴⁴
- Audit- oder Zertifizierungsunterlagen über Betriebsstätten von Vorlieferanten, sofern vorhanden (hier möglicherweise Verschwiegenheitsvereinbarung und Schwärzen bestimmter Informationen)

Im Rahmen der Risikoanalyse kann ein vom LkSG erfasstes Unternehmen um Erlaubnis bitten, einen Vor-Ort-Besuch oder ein Audit durchzuführen. Dabei versuchen verpflichtete Unternehmen teilweise, sich über Vertragsvereinbarungen etwa in Gestalt von Verhaltenskodizes umfassende Kontrollrechte gegenüber Zulieferern einzuräumen. Dies sorgt in der Praxis für Schwierigkeiten. Zulieferer sind oftmals nicht gewillt oder in der Lage, den verpflichteten Unternehmen solche Kontrollrechte zuzugestehen. Überzogene Kontroll- und Auditierungsrechte können unter Umständen auch vertragsrechtlich

⁴⁴ Siehe auch Infobox 4 zur Rolle von Standards.

unwirksam sein.⁴⁵ Zulieferer sollten daher entsprechende Vereinbarungen sorgfältig rechtlich prüfen, insbesondere im Hinblick auf unangemessene Benachteiligungen oder überschießende Inanspruchnahme.

Auch wenn Zulieferer nach dem LkSG nicht mit ihren Vertragspartnern zusammenarbeiten müssen, kann es die Geschäftsbeziehungen belasten, wenn sie sich Informationsanfragen gegenüber ihren Abnehmern vollständig verweigern, da vom Gesetz verpflichtete Unternehmen zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten in der Regel auf Informationen ihrer Zulieferer angewiesen sind. Nicht-verpflichteten Zulieferern steht es frei, sich diesen Anfragen anzunehmen und sie sollten bei derartigen Anfragen ihrer Abnehmer vorsichtig und datensparsam agieren.

Zulieferer sollten genau nachfragen, für welchen Zweck ihre Abnehmer welche Daten benötigen, um eine fundierte Entscheidung zu treffen, wie weit sie ihren Abnehmern Einblick in die eigenen Liefer- und Wertschöpfungsketten geben können. Auch sollten sie darauf achten, sensible Informationen zu schwärzen und sich vertraglich die Nutzung der Informationen nur zu bestimmten Zwecken sowie die Verschwiegenheit durch Verschwiegenheitsvereinbarungen (Non Disclosure Agreements - NDAs) zusichern zu lassen. Möglicherweise können auch langfristige Vertragsbeziehungen bei Zulieferern die Sorge dämpfen, von verpflichteten Unternehmen mit Hilfe von in der Risikoanalyse gewonnenen Informationen zukünftig in der Lieferkette übergangen zu werden.

Ziel ist ein Dialog auf Augenhöhe, um mit diesem Spannungsverhältnis umzugehen. Dabei sollten verpflichtete Unternehmen die in Rede stehenden Interessen im jeweiligen Kontext berücksichtigen. Mögliche Ansätze können sein, dass nicht-verpflichtete Zulieferer nur bestimmte Daten preisgeben (z. B. Audit-Ergebnisse ohne Nennung des Vorlieferanten weiterleiten oder mithilfe zwischengeschalteter Plattformen) oder die verpflichteten Unternehmen ihnen Tools und (finanzielle) Ressourcen an die Hand geben, mit denen sie selbst Risiken und Verletzungen in der vorgelagerten Kette besser analysieren und adressieren können.

Infobox 6: So sollten verpflichtete Unternehmen und Zulieferer mit sensiblen Informationen umgehen

- Prüfung, welche Informationen benötigt werden
- Schwärzen bestimmter Informationen,
 - die für die Zwecke der Abfrage nicht benötigt werden,
 - an deren Schutz ein rechtliches Interesse besteht (Geschäftsgeheimnisse),
 - deren Herausgabe Verschwiegenheitserklärungen gegenüber Vorlieferanten entgegenstehen,
 - die nach vorrangig anwendbarem Recht (einschließlich Datenschutzrecht) nicht herausgegeben werden dürfen
- Schutz sensibler Informationen durch Verschwiegenheitsvereinbarung:
 - keine Weitergabe von Informationen
 - Nutzung nur zu bestimmten Zwecken
 - Kommunikation nur an bestimmte Stellen

⁴⁵ § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB.

2. Ansätze für Präventionsmaßnahmen

Fordern verpflichtete Unternehmen ihre Zulieferer auf, Vereinbarungen zu unterzeichnen, sollten letztere genau prüfen, was verlangt wird, ob dies geleistet werden kann und ob die Vereinbarung ausgewogen ist. Grundsätzlich sollte ein Zulieferer Vorsicht walten lassen, wenn er vertraglich Umstände zusichern soll, über die er keine Kenntnisse oder auf die er kein Einflussvermögen hat. Während Zulieferern in der Regel die Situation im eigenen Geschäftsbereich bekannt ist, liegen ihnen möglicherweise nur wenig Informationen über die Situation bei Vorlieferanten oder in der tieferen Lieferkette vor.

Die Zusicherung der Einhaltung bestimmter Standards könnte ggf. zu vertraglichen Ansprüchen führen. Unternehmen sollten besonders vorsichtig sein, wenn sie für bestimmte Umstände haften sollen. Das LkSG etabliert keine eigenständigen Haftungsnormen zwischen Vertragspartnern entlang der Lieferkette. Eine zivilrechtliche Haftung im Zuliefererverhältnis ist aber generell auch für fehlerhafte bzw. nicht eingehaltene Zusicherungen denkbar. Daher sollten die Vertragsparteien genau prüfen, zu welchen Maßnahmen und insbesondere Erfolgen sie im Rahmen LkSG-initiiertes Vertragsergänzungen verpflichtet werden sollen. Zulieferer sollten ggf. auch individuellen rechtlichen Rat einholen. Eine Haftung für die irreführende Werbung mit einem letztlich nicht eingehaltenen Standard kann auch unberührt von der Zulieferbeziehung bestehen, ggf. auch gegenüber dem Endkunden (soweit mit diesem eine vertragliche Beziehung besteht). Eine sorgsame Prüfung ist daher immer geboten, wenn konkrete Standards und ihre Anforderungen benannt werden.

Verpflichtete Unternehmen sollten vertragliche Zusicherungen zudem mit Kontrollmaßnahmen, Schulungen und Weiterbildungen begleiten. Dabei sollten sie auch die Kosten für Kontrollmaßnahmen etwa in Form von Audits beachten, um Zielkonflikte zu vermeiden. Denn die Einhaltung von Standards oder Umsetzung von Sorgfaltsprozessen sind mit Aufwand und Kosten verbunden. Möglicherweise ist es bei gleichbleibenden Abnahmepreisen nicht möglich, dies umzusetzen. Dies gilt insbesondere in Konstellationen mit Zulieferern in der tieferen Lieferkette mit einer möglicherweise schwächeren Verhandlungsposition. Herausforderungen können hier insbesondere in Bezug auf mit Kosten verbundene Arbeitsschutz- oder Umweltschutzmaßnahmen oder angemessene Löhne entstehen. Verpflichtete Unternehmen sollten daher stets auch ihr Beschaffungsverhalten und ihre Einkaufspraktiken in den Blick nehmen.

Beispiel 2

Zuliefererschulungen zum Code of Conduct

Ein verpflichtetes Unternehmen handelt mit Tropenfrüchten und hat viele Zulieferer in Ländern des Globalen Südens, teils in Hochrisikoländern. Bei der Ernte von Früchten wird häufig un- oder geringqualifizierte Arbeit eingesetzt, in vielen Betrieben arbeiten Saison- und Wanderarbeiterinnen und -arbeiter. Im Rahmen seiner Risikoanalyse stellt das Unternehmen fest, dass hohe Risiken für eine Verletzung geschützter Rechtspositionen bestehen, insbesondere mit Blick auf Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, angemessene Löhne, das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen sowie Beeinträchtigungen durch den Einsatz von Sicherheitskräften.

Das Unternehmen möchte in einem ersten Schritt seinen als hochrisikobehaftet identifizierten Vertragspartnern einen Code of Conduct vorlegen, um die Zusammenarbeit zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten ganzheitlich zu regeln und auch Mindestvoraussetzungen an die Einhaltung von Rechten in den Betrieben sowie Ziele, auf die hingearbeitet werden soll, festzulegen. Hierbei ist dem Unternehmen bewusst, dass Zusicherungen, es bestünden keine Risiken und Verletzungen in Bezug auf die festgestellten Risiken, unrealistisch sind. Das Unternehmen geht auch davon aus, dass nicht alle Zulieferer den Code of Conduct und dessen Hintergrund verstehen. Es befürchtet, Zulieferer könnten Probleme aus Furcht vor Nachteilen verschweigen, was sich wiederum hinderlich auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten auswirken würde. Zudem stellt das Unternehmen fest, dass einzelne Zulieferer die Unterzeichnung des Code of Conduct und die Zusammenarbeit verweigern könnten, weil sie hierzu nicht verpflichtet sind.

Um dem entgegenzuwirken, hat das Unternehmen nicht nur darauf geachtet, Sorgfaltsprozesse im Code of Conduct als gemeinsame Aufgabe im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung zu formulieren und Kündigungsrechte nur als ultima ratio bei schwerwiegenden Verletzungen und nur dann vorzusehen, wenn der Zulieferer die Mitarbeit verweigert oder Verbesserungen auch nach wiederholten Versuchen nicht eintreten. Das Unternehmen möchte zudem seine Zulieferer befähigen, ihre Pflichten nach dem Code of Conduct zu erfüllen, wofür zunächst die Schaffung eines Grundverständnisses für Sorgfaltsprozesse und die Zusammenarbeit im Sinne des Code of Conducts erforderlich ist.

Hierfür übermittelt das Unternehmen seinen Zulieferern nicht nur den Code of Conduct, sondern führt zudem auf eigene Kosten Schulungen durch. Inhalte der Schulung sind zum einen das LkSG und das sich hieraus ergebende Erfordernis des Unternehmens, mit seinen Zulieferern zusammenzuarbeiten. Zum anderen soll die Schulung die Zulieferer mit den Inhalten des Code of Conducts, den Erwartungen des Unternehmens an sie und die Zusammenarbeit zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung vertraut machen.

Infobox 7: Fragen zur Überprüfung von Beschaffungsverhalten und Einkaufspraktiken durchgehen

- Werden Kosten für die Achtung der Menschenrechte und Umweltpflichten berücksichtigt (z. B. indem sie als fester Bestandteil in Preisverhandlungen fixiert werden)?
- Werden mögliche Kostensteigerungen etwa aufgrund steigender Mindestlöhne, steigender Lebenshaltungskosten oder Inflation berücksichtigt (z. B. in Gestalt einer Preisgleitklausel)?
- Inwiefern sind hierin Kosten für angemessene Löhne enthalten?
- Werden Kosten für Maßnahmen wie Audits oder Schulungen, die im eigenen Interesse durchgeführt werden, vom verpflichteten Unternehmen übernommen?
- Werden finanzielle Anreize für Zulieferer gesetzt, die an kontinuierliche Verbesserungen bei der Achtung von Menschenrechten und Umweltpflichten geknüpft sind (z. B. durch Garantien für weitere Aufträge, längere Verträge oder höhere Abnahmemengen)?
- Sind die Vertragsbedingungen so gestaltet, dass sie Zulieferer nicht unverhältnismäßig belasten (z. B. durch unfaire Zahlungsziele, Zahlungen, die nicht in einem spezifischen Zusammenhang mit dem Verkauf der Erzeugnisse des Zulieferers stehen, oder Bedingungen für die Änderung und Stornierung von Aufträgen)?
- Sind Lieferzeiten sowie die Änderungen von Lieferfristen und Produktspezifikationen so gestaltet, dass Zulieferer diese einhalten können, ohne dass es zu Rechtsverletzungen (insb. Arbeitszeiten) kommt (vertraglich können etwa Verweigerungsrechte des Zulieferers oder die Erlaubnis zur Unterauftragsvergabe verbunden mit einem Widerspruchsrecht aus menschenrechtlichen Gründen für das verpflichtete Unternehmen vorgesehen werden)?
- Welche Anreize werden durch Vertragslaufzeiten gesetzt (kurze Vertragslaufzeiten ermöglichen Zulieferern oftmals keine Investitionen in Arbeits- oder Umweltschutz)?
- Welche Anreize werden durch Kündigungsrechte gesetzt? Werden negative Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt, die durch eine Kündigung entstehen können, ermittelt und adressiert?

Verpflichtete Unternehmen können mit ihren Zulieferern und weiteren Akteuren zusammenarbeiten, um Präventionsmaßnahmen bei einem Vorlieferanten umzusetzen. Wenn Zulieferer Informationen, die einen Rückschluss auf die Identität von Vorlieferanten zulassen, nicht preisgeben möchten, können verpflichtete Unternehmen stattdessen auch ihre Zulieferer bei der Präventionsmaßnahme unterstützen. Möglicherweise möchte ein verpflichtetes Unternehmen Präventionsmaßnahmen bei einem mittelbaren Zulieferer auch selbst umsetzen, z. B. durch eine Vereinbarung zur Einhaltung seines Verhaltenskodex. Die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern ist in vielen Fällen nur möglich, wenn dieser mittelbare Zulieferer dem verpflichteten Unternehmen bekannt ist und Möglichkeiten der Kontaktaufnahme bestehen. In diesen Fällen können sich Zulieferer darauf einstellen, dass ihre Abnehmer mit diesbezüglichen Fragen an sie herantreten.

Verpflichtete Unternehmen sollten zudem sicherstellen, dass sie Präventionsmaßnahmen gegenüber ihren Zulieferern mit einer angemessenen Vorlaufzeit ankündigen, um diesen die Möglichkeit zu geben, sich auf die neue Situation einzustellen. Im Regelfall reicht es dabei nicht aus, im Vorfeld lediglich auf die gesetzlichen Anforderungen aus dem LkSG hinzuweisen.

Infobox 8: Fragen für die Zusammenarbeit bei Präventionsmaßnahmen

- Soll ein Zulieferer Umstände zusichern, über die er keine Kenntnis hat oder haben kann?
- Sind vertragliche Zusicherungen ausgewogen etwa im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung?
- Ist die Kostenlast für Kontrollmaßnahmen (z. B. Audits) angemessen?
- Ist die Zusammenarbeit zwischen verpflichtetem Unternehmen und Zulieferer zur Umsetzung von Präventionsmaßnahmen bei Vorlieferanten sinnvoll?
 - Soll der Zulieferer alleine die Verantwortung tragen oder ist die Kostenlast ausgewogen?
 - Maßgaben zur Weitergabe von Informationen, die Vorlieferanten identifizieren:
 - Verschwiegenheitsvereinbarung einschließlich Zweckbestimmung und ggf. Vertragsstrafe
 - Zusicherung der Fortsetzung der Zusammenarbeit, wenn Verletzungen gemeldet werden und ernsthafte Bemühungen und Ansätze zur Verbesserung gezeigt werden, um Geheimhaltung von bestehenden Verletzungen zu vermeiden

Ergreift der Zulieferer bereits eigene Präventionsmaßnahmen gegenüber seinem Vorlieferanten, sollte das verpflichtete Unternehmen prüfen, ob diese das Risiko bereits vollständig mindern. Ist dies nicht der Fall, sollte es weiter prüfen, ob es vor dem Hintergrund der Angemessenheit hier eigene Präventionsmaßnahmen ergreifen muss.

Infobox 9: Befähigung vor Rückzug

Zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen verpflichtet das Gesetz nur unter bestimmten Voraussetzungen und als *ultima ratio*. **Zweck des Gesetzes ist es nicht, dass sich Unternehmen aus schwierigen Kontexten zurückziehen.** Eine Beendigung von Geschäftsbeziehungen reduziert Risiken und beendet Verletzungen nicht zwingend. Sie kann aber ein weiteres Risiko darstellen und zu einer weiteren Verschlechterung von Lebens- und Arbeitsbedingungen führen.

Der Abbruch von Geschäftsbeziehungen ist nur geboten, wenn:

1. das verpflichtete Unternehmen die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht als sehr schwerwiegend bewertet,
2. die Umsetzung der im – gemeinsam mit dem Zulieferer – erarbeiteten Maßnahmenplan nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt,
3. dem Unternehmen keine anderen mildereren Mittel zur Verfügung stehen und
4. eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint.⁴⁶

Dabei ist zu beachten, dass die bloße Tatsache, dass ein Staat eines der in der Anlage des LkSG aufgelisteten Übereinkommen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt hat, nicht automatisch zu einer Pflicht zum Abbruch der Geschäftsbeziehungen führt.

⁴⁶ § 7 Abs. 3 LkSG.

3. Ansätze für die Abhilfemaßnahmen

Will ein verpflichtetes Unternehmen Abhilfemaßnahmen bei einem Zulieferer planen und umsetzen, ist es zumindest auf dessen Einverständnis angewiesen. Denn ohne sein Einverständnis wird es nicht möglich sein, das Betriebsgelände zu betreten und dort Veränderungen zu bewirken. In den meisten Fällen wird das verpflichtete Unternehmen Abhilfe nicht allein dadurch erreichen, dass es den Zulieferer zur Unterlassung einer bestimmten Handlung anweist. Vielmehr kann es Abhilfe meist nur erreichen, indem es eine oder mehrere komplexe Maßnahmen durchführt. Oftmals benötigt es auch Informationen, um Abhilfemaßnahmen, sei es als Einzelmaßnahme oder im Rahmen eines Maßnahmenplans, zu entwickeln. Welche Informationen es konkret benötigt, unterscheidet sich je nach festgestellter Verletzung und erforderlicher Abhilfemaßnahme. Geht es um Arbeits- und Umweltschutzmaßnahmen, können detaillierte technische Informationen erforderlich sein.

Denkbar ist auch, dass Abhilfe die Entschädigung Betroffener einschließt, etwa, weil sie in ihrer Gesundheit geschädigt wurden und ihnen Heilbehandlungskosten entstanden sind oder ihnen aufgrund von Verletzung oder Erkrankung Einkommen entgangen ist. In diesen Fällen dürfte die Planung der Abhilfemaßnahme nur möglich sein, wenn das Unternehmen mit den Betroffenen oder ihren Vertretungen in Kontakt tritt. Dieses Vorgehen erfordert wiederum Informationen, die das verpflichtete Unternehmen in aller Regel nur von seinem Zulieferer erhalten kann.

Für die Planung und Durchführung von Abhilfemaßnahmen bei einem mittelbaren Zulieferer wird ein verpflichtetes Unternehmen in der Regel an den unmittelbaren Zulieferer herantreten, der in Kontakt mit diesem steht. Während das verpflichtete Unternehmen im Rahmen der Risikoanalyse genau prüfen sollte, welche Informationen tatsächlich für ihre Durchführung erforderlich sind und zurückhaltend mit Fragen nach der Identität von Vorlieferanten umgehen sollte, kann es im Kontext von Abhilfemaßnahmen notwendig sein, die konkrete Identität des mittelbaren Zulieferers zu erfahren. Denn die Umsetzung von Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern erfordert eine Kenntnis von dessen Identität und Möglichkeiten der Kontaktaufnahme. Zulieferer können sich darauf einstellen, dass ihre Abnehmer mit diesbezüglichen Fragen an sie herantreten. Denkbar ist auch hier, dass das verpflichtete Unternehmen seinen unmittelbaren Zulieferer bei der Abhilfemaßnahme unterstützt, wenn dieser Informationen, die einen Rückschluss auf die Identität seines Vorlieferanten zulassen, nicht preisgeben möchte. Diese Unterstützung kann – je nachdem, wie eine angemessene Kostenteilung im Einklang mit den Kriterien der Wirksamkeit und Angemessenheit ausfällt – bis hin zu einer vollständigen Übernahme der Kosten für die Abhilfemaßnahme reichen. Verpflichtete Unternehmen sollten die fehlende Mitarbeit oder Unterstützung durch Zulieferer bei der Umsetzung von Abhilfemaßnahmen nicht pauschal zum Anlass nehmen, eine Geschäftsbeziehung zu beenden.⁴⁷

⁴⁷ Weitere Informationen zum Grundsatz „Befähigung vor Rückzug“ enthält die Infobox 6.

Was die tatsächliche Durchführung von Maßnahmen angeht, kommen mehrere Akteure in Betracht:

- Möglich ist, dass das verpflichtete Unternehmen die Maßnahme selbst beim unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer, bei dem Abhilfe geschaffen werden soll, durchführt.
- Das verpflichtete Unternehmen kann aber auch die Maßnahme gemeinsam mit weiteren Abnehmern oder weiteren zwischengeschalteten Zulieferern durchführen. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn diese ebenfalls unter das LkSG fallen. Eine gemeinsame Durchführung mit anderen Abnehmern oder zwischengeschalteten Zulieferern eines mittelbaren Zulieferers ist aber auch möglich, wenn diese nicht selbst vom LkSG verpflichtet sind. Zu beachten ist hier jedoch, dass diese Unternehmen möglicherweise keiner Rechtspflicht zur Abhilfe unterliegen und das verpflichtete Unternehmen eine Beteiligung an der Abhilfemaßnahme mit ihnen aushandeln muss. Denkbar ist, dass diese nicht-verpflichteten Abnehmer oder zwischengeschalteten Zulieferer aus anderen Gründen an einer Beteiligung an der Abhilfemaßnahme interessiert sind, etwa, wenn sie aufgrund anderer Gesetze zu Abhilfe oder Sorgfalt verpflichtet sind oder aus Reputationsgründen.
- Eine weitere Möglichkeit ist, dass der Zulieferer, bei dem Abhilfe geschaffen werden soll, die Maßnahme selbstständig durchführt oder dabei durch das verpflichtete Unternehmen unterstützt wird.

In all diesen Konstellationen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kosten der Abhilfemaßnahme **angemessen geteilt werden**.

Beispiel 3

Durchführung einer Abhilfemaßnahme bei einem unmittelbaren Zulieferer

Ein Modeunternehmen lässt seine Kollektion unter anderem bei einem Zulieferer in Indien fertigen. Neben der Konfektion findet in dessen Betriebsstätten die Herstellung von Viskosefasern aus Zellulose, das Spinnen der Fasern und ihre Färbung statt. Im Rahmen der Risikoanalyse geht das Modeunternehmen risikobasiert vor und lässt bei diesem Zulieferer ein Audit durchführen. Hierbei wird festgestellt, dass verschiedene bei der Viskoseherstellung eingesetzte Chemikalien, darunter hochgiftiger Schwefelkohlenstoff, nicht ordnungsgemäß aus den Abwässern geklärt in den nahegelegenen Fluss gelangen. Aufgrund der starken Ausprägung der Angemessenheitskriterien (insbesondere bestehen schwere Gesundheitsrisiken für die Bewohnerinnen und Bewohner mehrerer am Fluss gelegener Ortschaften) entscheidet sich das Modeunternehmen, mit hohem Ressourcenaufwand eigene Abhilfemaßnahmen durchzuführen.

Als Abhilfemaßnahme kommen neben der Beseitigung der bereits eingetretenen Umweltschäden und der Entschädigung bereits erkrankter Anwohnerinnen und Anwohner die Anpassung der Viskoseanlage dergestalt in Betracht, dass der Zulieferer die Chemikalien nicht mehr über das Abwasser beseitigt. Hierfür soll er einen Teil der eingesetzten Chemikalien zurückhalten und recyceln.

Das Modeunternehmen kann diese Maßnahmen nur gemeinsam mit seinem Zulieferer planen und umsetzen. Bereits für die Planung der Maßnahme braucht das Modeunternehmen genaue Informationen über dessen Viskoseanlage. Es ist nicht möglich, ohne das Einverständnis des Zulieferers Änderungen an der Anlage durchzuführen. Zudem stellt sich für das Modeunternehmen die Frage, wie es die Kosten für die Anpassung der Anlage, die Beseitigung der Umweltschäden und die Entschädigung erkrankter Anwohnerinnen und Anwohner zwischen sich selbst und dem Zulieferer aufteilen soll. Letzterer ist ohnehin nach indischem Recht verpflichtet, Abwässer aufzubereiten und es ist verboten, gefährliche Chemikalien in Gewässer einzuleiten.

Geht es um die Durchführung von Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern, versuchen verpflichtete Unternehmen teilweise, ihre unmittelbaren Zulieferer zu Abhilfemaßnahmen in deren eigenem Geschäftsbereich bzw. bei den ihnen vorgelagerten Zulieferern vertraglich zu verpflichten. Auch hier gilt zum einen, dass Verträge zu Lasten Dritter unwirksam sind. Zum anderen genügt eine solche bloße Weitergabe nicht der Anforderung wirksamen und angemessenen Handelns des vom LkSG verpflichteten Unternehmens. Denn insbesondere im Zusammenhang mit Abhilfemaßnahmen ist eine wirksame und angemessene Kostenteilung im Einklang mit den Kriterien der Wirksamkeit und Angemessenheit zentral.

Beispiel 4

Abhilfemaßnahmen bei einem Zulieferer in Deutschland

Ein verpflichtetes Lebensmitteleinzelhandelsunternehmen in Deutschland bezieht in der Spargel- und Erdbeersaison entsprechende Ware von Landwirtschaftsbetrieben aus der Region. Aus Medienberichten erfährt das Unternehmen, dass einer seiner unmittelbaren Zulieferer bei den beschäftigten Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeitern gegen den gesetzlichen Mindestlohn und gegen Arbeitsschutzvorgaben verstoßen haben soll. Der Zulieferer hatte gegenüber dem verpflichteten Unternehmen in der Vergangenheit zunächst in einer Selbstauskunft und später auch vertraglich zugesichert, auf die Einhaltung bestimmter menschenrechts- und umweltbezogenen Anforderungen hinzuwirken. Zu den Anforderungen zählen u. a. die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns und die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben des Arbeitsschutzes. Die rechtswirksame vertragliche Vereinbarung sieht auch die Möglichkeit unangekündigter Vor-Ort-Besuche zur Kontrolle der Einhaltung durch das verpflichtete Unternehmen vor. Teil der Vereinbarung sind auch Pflichten des verpflichteten Unternehmens, durch verantwortungsvolles Beschaffungsverhalten negative Auswirkungen zu vermeiden und den Zulieferer bei der Einhaltung der Anforderungen zu unterstützen. Ein Kündigungsrecht besteht für das verpflichtete Unternehmen nur bei schweren, nicht behebbaren Missständen und wiederholter Verweigerung der Mitarbeit des Zulieferers.

Aufgrund des hohen Schutzstandards am Produktionsort und den langjährigen, beanstandungslosen Geschäftsbeziehungen hatte das verpflichtete Unternehmen von der Möglichkeit eines Vor-Ort-Besuches jedoch bisher keinen Gebrauch gemacht, sondern sich allein auf die Zusicherungen des Zulieferers verlassen. Anlässlich der Medienberichte führt das verpflichtete Unternehmen nun einen Vor-Ort-Besuch in den Produktionsstätten des Zulieferers durch. Um den Zweck des Vor-Ort-Besuchs nicht zu vereiteln, kündigt das Unternehmen diesen vorher nicht an. Durch die Inaugenscheinnahme der Betriebsstätten, die Rücksprache mit den Beschäftigten in vertrauensvollem Rahmen und durch Prüfung der Abrechnungen beim Zulieferer bestätigt sich, dass dieser gegen Arbeitsschutzvorgaben wie das Bereitstellen von Mund-Nasen-Schutz und Desinfektionsmitteln sowie eine ausreichende Belüftung in den Unterkünften verstoßen hat und seine Beschäftigten u. a. durch unzulässigen Abzug von Sachbezugswerten unterhalb des geltenden gesetzlichen Mindestlohns entlohnt.

Bei der Erörterung der Gründe mit dem Zulieferer zeigt sich, dass es diesem durch die gleichbleibenden Abnahmepreise nicht möglich war, die letzte Mindestloohnerhöhung und die durch die SARS-CoV-2-Pandemie erforderlichen Schutzmaßnahmen zu finanzieren. Zur Abhilfe vereinbart das verpflichtete Unternehmen mit seinem Zulieferer daraufhin kostendeckende Abnahmepreise und einen Zeit- und Maßnahmenplan zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Um derartige Probleme zukünftig zu verhindern, wird eine Ergänzungsvereinbarung geschlossen, in der sich der Lebensmitteleinzelhändler zur Anpassung der Abnahmepreise u. a. bei steigenden Mindestlöhnen und hoher Inflation verpflichtet (sog. Preisgleitklausel). Des Weiteren etabliert das verpflichtete Unternehmen einen direkten Kontakt zu einer mit den Saisonarbeiterinnen und -arbeitern in Kontakt stehenden Beratungsstelle, um zusätzlich zu seinem Beschwerdeverfahren frühzeitig über menschrechtliche und umweltbezogene Verletzungen informiert zu sein.

a) Angemessene Kostenteilung

Es obliegt verpflichteten Unternehmen, nach den Kriterien der Angemessenheit und Wirksamkeit Vorschläge auszuarbeiten, wie die Kosten der Abhilfemaßnahmen zwischen ihnen und den Zulieferern, bei denen Abhilfe geschaffen werden soll, oder zwischen ihnen und weiteren, vorgelagerten Zulieferern, bei denen Abhilfe geschaffen werden soll, aufgeteilt werden sollen. Zu beachten ist, dass verpflichtete Unternehmen in Bezug auf ihre unmittelbaren und - bei substantiiertem Kenntnis - mittelbaren Zulieferer eine Bemühenspflicht trifft. Verpflichtete Unternehmen schulden nach dem LkSG also in der Regel nicht den Erfolg der Abhilfemaßnahme. Der Erfolg der Maßnahme darf aber auch nicht von vornherein ausgeschlossen sein – das wäre z. B. der Fall, wenn die Kosten der betreffenden Maßnahme einseitig anderen Marktteilnehmern aufgebürdet und damit deren effektive Durchführung offenkundig verhindert wird. Eine solche Kostenaufteilung entspräche nicht dem Erfordernis der Wirksamkeit gemäß LkSG.

Mit dem LkSG hat der Gesetzgeber die grundsätzliche Entscheidung getroffen, dass vom Gesetz verpflichtete Unternehmen proaktiv Risiken und Verletzungen in ihren Lieferketten ermitteln und mit Maßnahmen adressieren müssen. Viele geschützte menschenrechtliche und umweltbezogene Rechtspositionen des LkSG knüpfen jedoch an die Einhaltung des jeweils national anwendbaren Rechts an. In anderen Fällen findet sich nationales Recht mit demselben oder ähnlichem Schutzziel.

Wenn etwa ein Zulieferer die nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Arbeitsschutzpflichten verletzt und hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, liegen sowohl ein Verstoß gegen nationales Recht durch den Zulieferer als auch eine Verletzung einer geschützten Rechtsposition nach dem LkSG aus Perspektive des verpflichteten Unternehmens vor. Beide Unternehmen sind dann auf unterschiedlichen Gesetzesgrundlagen und unabhängig voneinander zu Maßnahmen verpflichtet. Unter Heranziehung der Kriterien der Wirksamkeit und Angemessenheit kann es ausreichend sein, dass das verpflichtete Unternehmen nur einen Teil der Kosten für die Abhilfemaßnahme trägt und einen anderen Teil etwa der Zulieferer übernimmt. Denkbar sind auch Konstellationen, in denen der Zulieferer, der eine geschützte Rechtsposition verletzt, selbst unter das LkSG fällt oder dass ein Zulieferer mehrere vom LkSG verpflichtete Abnehmer hat.

Bei der Kostenteilung für Abhilfemaßnahmen sollte berücksichtigt werden, in welchem Verhältnis Angemessenheitskriterien bei den verschiedenen beteiligten Unternehmen (verpflichtete Unternehmen und verpflichtete und nicht-verpflichtete Zulieferer) ausgeprägt sind. Auch hier gilt, dass die Angemessenheitskriterien nicht in einer bestimmten Hierarchie zueinander stehen und gleichermaßen zu beachten sind. Sie dürften jeweils bei den verschiedenen an der Abhilfemaßnahme beteiligten Unternehmen unterschiedlich ausfallen.

Das Angemessenheitskriterium **Art und Umfang der Geschäftstätigkeit** setzt sich aus risiko- und ressourcenbezogenen Kriterien zusammen. Im Kontext der angemessenen Kostenteilung kommt es darauf an, in welchem Maße die an der Abhilfemaßnahme beteiligten Unternehmen von ihren Ressourcen her in der Lage sind, Abhilfe zu schaffen. Zu berücksichtigen ist insbesondere, welche finanziellen, technischen und personellen Mittel jeweils bei den verschiedenen Unternehmen zur Verfügung stehen. Von einem Unternehmen kann umso mehr erwartet werden, je leistungsfähiger es ist. Insbesondere in Bezug auf Zulieferer in Ländern des Globalen Südens sollten verpflichtete Unternehmen genau prüfen, in welchem Umfang diese wirtschaftlich in der Lage sind, sich an Abhilfemaßnahmen zu beteiligen. Die risikobezogenen Kriterien dieses Angemessenheitskriteriums spielen bei der Frage der angemessenen Kostenteilung regelmäßig keine Rolle. Diese Kriterien sind grundsätzlich von Bedeutung

für die Frage, wie viel insgesamt bei Abhilfemaßnahmen wie auch anderen Sorgfaltspflichten zu leisten ist.⁴⁸

Von Unternehmen, bei denen das **Einflussvermögen** stärker ausgeprägt ist, kann in der Regel erwartet werden, dass sie mehr leisten, um Abhilfe zu erreichen. Das Einflussvermögen ist auch entscheidend für die Art der möglichen Maßnahme. Bei der Ermittlung des Einflussvermögens spielt der Grad der Marktdominanz eine besondere Rolle. Besonders relevant ist hier das Verhältnis zwischen dem Auftragsvolumen des verpflichteten Unternehmens zum gesamten Umsatz dieses Zulieferers. Im Kontext der Ermittlung der angemessenen Kostenteilung ist also das jeweilige Auftragsvolumen der beteiligten Unternehmen bei diesem Zulieferer zu vergleichen.

Die verletzungsbezogenen Kriterien **Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit** regeln gemeinsam mit den anderen Angemessenheitskriterien das Maß des angemessenen Handelns bei Abhilfemaßnahmen wie auch bei anderen Sorgfaltspflichten. Bei der Ermittlung der angemessenen Kostenteilung spielen sie jedoch keine Rolle, da sie in Bezug auf dieselbe Verletzung bei allen beteiligten Unternehmen gleich ausgeprägt sind.⁴⁹

Bei der **Art des Verursachungsbeitrages** geht es darum zu ermitteln, wie groß die Verantwortung der beteiligten Unternehmen im Verhältnis zueinander ist. Unternehmen, die eine größere Verantwortung für die Verletzung trifft, müssen mehr leisten als Unternehmen mit geringerer Verantwortung. Die Art des Verursachungsbeitrages ist besonders stark ausgeprägt, wenn eine Verletzung unmittelbar allein verursacht wird. Unternehmen können aber auch gemeinsam mit anderen eine Verletzung verursachen oder zu ihr beitragen. Ein Beitrag kann zum Beispiel darin liegen, dass Abnehmer einen Abnahmepreis für Waren entrichten, der es den Zulieferern unmöglich macht, einen angemessenen Lohn zu zahlen oder Umwelt- und Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten.

Auch die kurzfristige Änderung von Lieferfristen und -konditionen trägt oftmals zu Risiken und Verletzungen bei, wenn etwa die hierdurch bedingte Mehrarbeit bei Zulieferern dazu führt, dass gesetzliche Höchstarbeitungszeiten überschritten werden. Bei Verletzungen bei Zulieferern gibt es in den meisten Fällen einen Mitverursachungsbeitrag durch den Zulieferer selbst. Hier ist zu ermitteln, zu welchem Grad es angemessen ist, dass diese sich an den Kosten beteiligen. Da die Kriterien aber gleichermaßen zu berücksichtigen sind, muss hier insbesondere das Kriterium Art und Umfang der Geschäftstätigkeit beachtet werden. Denn möglicherweise verfügt ein Zulieferer nicht über die für die Abhilfe erforderlichen Ressourcen.

⁴⁸ Weitergehende Informationen zum Kriterium Art und Umfang der Geschäftstätigkeit finden sich in der BAFA-Handreichung zur Angemessenheit, S. 7.

⁴⁹ Mehr zu den Kriterien der Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit findet sich in der Handreichung des BAFA zur Angemessenheit, S. 8.

Infobox 10: Anwendung der Angemessenheitskriterien für die Kostenteilung

1. Art und Umfang der Geschäftstätigkeit

Welche Ressourcen stehen jeweils den beteiligten Unternehmen für die Abhilfemaßnahme zur Verfügung?

2. Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher

Wie ausgeprägt ist jeweils das Einflussvermögen der beteiligten Unternehmen auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung?

Wie hoch ist jeweils das Verhältnis des Auftragsvolumens der beteiligten Unternehmen zum Gesamtumsatz des unmittelbaren Verursachers im Vergleich?

3. Typischerweise zu erwartende Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit

- keine Abweichungen zwischen den verschiedenen beteiligten Unternehmen, da diese Kriterien in Bezug auf dieselbe Verletzung stets gleich ausgeprägt sind -

4. Art des Verursachungsbeitrags

In welchem Maße haben die beteiligten Unternehmen zur Verletzung beigetragen?

Hat ein Unternehmen die Verletzung überwiegend oder allein verursacht?

In welchem Maße hat das Verhalten anderer Unternehmen zu der Verletzung beigetragen?

Beispiel 5

Kostenteilung

Ein Schokoladenhersteller hat bei einem seiner Zulieferer in Westafrika im Rahmen der Risikoanalyse die Beschäftigung von Kindern beim Kakaoanbau festgestellt. Aufgrund der Ausprägung der Angemessenheitskriterien möchte er Abhilfemaßnahmen ergreifen. Die Bekämpfung von Kinderarbeit erfordert komplexe Maßnahmen, da nur die Bekämpfung der Ursachen Kinderarbeit auch beseitigt. Der Hersteller erwägt u. a. die Erhöhung des Einkommens der erwachsenen Beschäftigten und Kleinbauern sowie die Einrichtung von Betreuungsmöglichkeiten für deren Kinder. Der Schokoladenhersteller ist einer von mehreren Unternehmen, die Kakao bei diesem Zulieferer einkaufen und fragt sich daher, ob er die anderen Abnehmer des Zulieferers zu einer Beteiligung an der Maßnahme motivieren kann.

Auch fragt er sich, ob er eine Maßnahme in einer Größenordnung umsetzen muss, die alle Beschäftigten erreicht, wenn die anderen Abnehmer sich nicht an der Maßnahme beteiligen. Der Schokoladenhersteller fragt sich zudem, inwieweit der Zulieferer an den Kosten beteiligt werden darf bzw. ob sich die von ihm in angemessener Weise zu tragenden Kosten um einen Betrag, den er vom Zulieferer erwarten kann, reduzieren. Der Schokoladenhersteller zahlt bereits einen Abnahmepreis für den Kakao, der über dem durchschnittlichen Marktpreis liegt, weil der Zulieferer nach einem Nachhaltigkeitsstandard zertifiziert ist, demzufolge Kinderarbeit gar nicht bei ihm auftreten dürfte.

Um diese Fragen zu beantworten, prüft der Schokoladenhersteller, inwieweit sein Abnahmepreis und die Zertifizierung zur Verhinderung der Kinderarbeit beitragen. Der Schokoladenhersteller bezieht den Rohkakao - wie viele andere Unternehmen auch - über Rohstoffbörsen. Im nächsten Schritt überprüft er insbesondere seine Preispolitik und stellt fest, dass der von ihm entrichtete Preis - obwohl über dem Marktpreis - nicht ausreichend ist, um angemessene Löhne zu gewähren. Der Schokoladenhersteller ermittelt daher anhand der Lebenshaltungskosten vor Ort, inwieweit er den Abnahmepreis erhöhen müsste und handelt entsprechend. Als nächstes strebt er an, mit den anderen Abnehmern zwecks weiterer, möglicherweise gemeinsamer Maßnahmen in Kontakt zu treten.

b) Zusammenarbeit im Einklang mit dem Kartell- und Wettbewerbsrecht

Sollte eine menschenrechtliche oder umweltbezogene Pflichtverletzung bei einem Zulieferer so beschaffen sein, dass das verpflichtete Unternehmen sie nicht in absehbarer Zeit beenden kann, ist es gesetzlich zur Erstellung und Umsetzung eines Konzepts zur Beendigung oder Minimierung dieser Verletzung verpflichtet.⁵⁰

Weiter soll es u. a. einen Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und -standards prüfen, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen.

⁵⁰ Vgl. § 7 Abs. 2 LkSG.

Gemeint sind damit nicht dauerhafte strukturelle Zusammenschlüsse im fusionskontrollrechtlichen Sinne, sondern themenbezogene Kooperationen zu konkreten Aspekten.

Ihre absolute kartellrechtliche Grenze finden solche Kooperationen in Boykottaufrufen oder wenn die teilnehmenden Unternehmen nicht mehr frei über die Einhaltung der gemeinsam erarbeiteten Leitplanken entscheiden können. Kooperationen dürfen zudem nicht gegen das Kartellverbot verstoßen.⁵¹ Der Austausch von Informationen über wettbewerbsrelevante Parameter mit dem Ziel, die Ungewissheit über das zukünftige Marktverhalten von Mitbewerbern auszuräumen, ist ein typisches Mittel für eine verbotene kartellrechtswidrige Abstimmung.⁵² Auch vertikale Preisbindungen – sofern sie nicht im Ausnahmefall vom Kartellverbot freigestellt werden können – sind verboten. Bei entsprechenden Verstößen drohen den beteiligten Unternehmen Geldbußen in Höhe von bis zu zehn Prozent ihres Jahresumsatzes.

Bei einer Zusammenarbeit in der Lieferkette obliegt es den Unternehmen selbst, das Risiko für den Austausch von sensiblen Informationen (etwa Austausch zu konkreten Beschaffungsquellen oder Einkaufspreisen) sorgsam zu überprüfen, zu bewerten und potenzielle Kartellrechtsverstöße zu vermeiden. Sie sind dazu angehalten, im Rahmen der sog. Selbsteinschätzung die Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Vorgaben in eigenständiger juristischer Prüfung und unter Zuhilfenahme allgemein verfügbarer Leitlinien und Regelwerke sicherzustellen. Insbesondere im Hinblick auf den Austausch mit Mitbewerbern in diesem Rahmen ist die Beachtung der „Leitlinien zur Anwendbarkeit von Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit“ (Horizontal-Leitlinien) von besonderer Bedeutung. Diese enthalten wertvolle Hinweise für die wettbewerbsrechtliche Prüfung des Informationsaustauschs. Denn der Informationsaustausch ist zwar ein gemeinsames Merkmal vieler Wettbewerbsmärkte und kann verschiedene Arten von Effizienzgewinnen hervorbringen. In Situationen, in denen der Austausch von Marktinformationen Unternehmen Aufschluss über die Marktstrategien ihrer Wettbewerber geben kann, sind aber auch wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen zu befürchten. Zudem enthalten die Horizontal-Leitlinien auch weiterführende Vorgaben zu verschiedenen Kooperationsformen, z. B. im Hinblick auf Normierung und Nachhaltigkeitsgesichtspunkte. Entsprechende Auskunftsverlangen sind auch vor diesem Hintergrund sorgsam zu überprüfen.

Vor diesem Hintergrund sollte der Austausch im Rahmen von Brancheninitiativen grundsätzlich das Ziel einer (gemeinsamen) Umsetzung von Sorgfaltspflichten nach dem LkSG verfolgen, der konkrete Informationsaustausch auch dafür geeignet sein und sich auf das hierfür unerlässliche Maß beschränken. Absprachen oder ein Informationsaustausch über geplante Neueinführungen von Produkten, Komponenten oder Prozessen sowie Preise können unter anderem bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeiten darstellen und sind daher zu vermeiden. Sofern der Austausch bestimmter sensibler Informationen für die Kooperation unerlässlich ist, sollten die beteiligten Unternehmen einen neutralen Dritten benennen, der ihnen die Daten nur in aggregierter Form weitergibt.

Bei einem hinreichend konkreten Kooperationsvorhaben oder einem angestrebten Informationsaustausch zu (auch) wettbewerbsrechtlich relevanten Inhalten, zu welchem trotz erfolgter

⁵¹ §1 GWB, Art. 101 Abs. 1 AEUV.

⁵² BGH, Beschluss v. 13. Juli, 2020KRB 99/19, Leitsatz a.

juristischer Beratung noch kartellrechtliche Unsicherheiten bestehen, können sich die Unternehmen auch mit der Bitte um informelle Prüfung an die zuständige Kartellbehörde wenden.⁵³

4. Ansätze für das Beschwerdeverfahren

Bei der Umsetzung des Beschwerdeverfahrens müssen verschiedene Akteure in der Lieferkette zusammenarbeiten, wenn das verpflichtete Unternehmen Informationen von seinem Zulieferer benötigt, um den Adressatenkreis des Beschwerdeverfahrens zu bestimmen und das Verfahren entsprechend zugänglich für diesen zu gestalten. Zudem benötigt das verpflichtete Unternehmen Unterstützung durch seine Zulieferer, wenn es der Zielgruppe Informationen über die Erreichbarkeit des Verfahrens und seinen Ablauf vermitteln möchte. Besondere Herausforderungen bestehen hier in Bezug auf die tiefe Lieferkette. Auch hier können Zulieferer damit rechnen, dass ihre Abnehmer mit Fragen und Unterstützungsersuchen auf sie zukommen. Möglicherweise regeln die Beteiligten dies auch in einem Lieferantenverhaltenskodex oder ergänzenden Vertragsvereinbarungen.

Ähnlich wie bei der Risikoanalyse sollten Zulieferer bei **Informationsanfragen** genau prüfen, welche Informationen ihre Vertragspartner wirklich benötigen und ob berechtigte Interessen ihrer Herausgabe entgegenstehen. Hier sollten sie regelmäßig Grundsätze der Datensparsamkeit beachten, dabei können sie auch auf Verschwiegenheitsvereinbarungen zurückgreifen, die in der Regel auch Verwendungszwecke von Informationen erfassen.

Im Zuge der **Bekanntmachung und Zugänglichmachung** des Beschwerdeverfahrens gegenüber potenziell Beteiligten entlang der Lieferkette sind verpflichtete Unternehmen darauf angewiesen, ihre Zulieferer einzubeziehen. Dabei ist zu beachten, dass dem Interesse an der Weitergabe von Informationen über Funktionsweise und Erreichbarkeit des Beschwerdeverfahrens gewichtige Interessen der Zulieferer entgegenstehen können, den direkten Kontakt zwischen Vorlieferanten und verpflichteten Unternehmen zu vermeiden. Verpflichtete Unternehmen sollten dann Lösungen wie die gemeinsame Beteiligung an einem externen Beschwerdeverfahren (z. B. Multi-Stakeholder-Initiativen) oder die gemeinsame Einbindung von in der Region oder Branche verankerten Akteuren (z. B. Gewerkschaften) anbieten. Da Beschäftigte und Anwohnerinnen und Anwohner von Zulieferern in der Regel das Beschwerdeverfahren eines verpflichteten Unternehmens nur nutzen können, wenn ihnen bekannt ist, dass dieses Unternehmen Abnehmer des Zulieferers ist, sollten verpflichtete Unternehmen ihre Zulieferer auffordern, diese Informationen gegenüber diesem Personenkreis transparent zu machen.

Ebenso können Zulieferer damit rechnen, dass ihre verpflichteten Abnehmer **Schutzmaßnahmen** für hinweisgebende Personen erwarten. Denn verpflichtete Unternehmen müssen ihr Beschwerdeverfahren so gestalten, dass sie die Vertraulichkeit der Identität potenzieller Beteiligter wahren und wirksamen Schutz vor Benachteiligung und Bestrafung aufgrund einer Beschwerde gewährleisten.⁵⁴ Da eine solche Benachteiligung und Bestrafung für die Nutzung des Beschwerdeverfahrens regelmäßig von einem Zulieferer oder von Akteuren in dessen Umfeld wie zum Beispiel Vorgesetzten, Sicherheitskräften, Dienstleistern oder anderen Abnehmern ausgehen kann, können Zulieferer erwarten, dass das verpflichtete Unternehmen von ihnen den Schutz von Beschäftigten und Anwohnerinnen und Anwohnern fordert. Nimmt der Zulieferer Beschwerden für den Abnehmer entgegen, um sie an diesen

⁵³ Beispielhaft für einen Branchenzusammenschluss mit inhaltlicher Nähe zur Zielstellung des LkSG ist der Fallbericht des Bundeskartellamts zur „Arbeitsgruppe des deutschen Einzelhandels – Nachhaltigkeitsinitiative zur Förderung existenzsichernder Löhne im Bananensektor (Living Wages)“ vom 08.03.2022, online abrufbar unter: <https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Fallberichte/Kartellverbot/2022/B2-90-21.pdf>

⁵⁴ § 8 Abs. 4 S. 2 LkSG.

weiterzuleiten, spielt der Schutz der Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Personen eine besondere Rolle. Hier müssen Zulieferer damit rechnen, dass der verpflichtete Abnehmer besondere Schutzmaßnahmen verlangt.

Möglicherweise entstehen durch die Unterstützungsmaßnahmen **Kosten** für den Zulieferer. Anders als bei den Kosten für die Abhilfemaßnahme, die eventuell erfordert und rechtfertigt, dass mehrere Unternehmen und auch der Zulieferer selbst, bei dem die Maßnahme erfolgt, sich an den Kosten beteiligen, geht es hier um Kosten für eine Sorgfaltspflicht, die allein dem verpflichteten Unternehmen obliegt. Dementsprechend sind die Kosten allein vom verpflichteten Unternehmen zu tragen. Dies schließt Kosten für die Bereitstellung von Informationen und Schutzmaßnahmen ein. Dies ist anders zu bewerten, wenn es sich um ein externes Beschwerdeverfahren (gemeinsam mit anderen Unternehmen oder im Rahmen einer branchen- oder branchenübergreifenden Initiative) handelt. Hier müssen die beteiligten Unternehmen die Kosten ermitteln und angemessen teilen. Denkbar sind auch Fälle, in denen ein Zulieferer ebenfalls am externen Beschwerdeverfahren gemeinsam mit einem verpflichteten Unternehmen beteiligt ist. Auch hier helfen, wie oben bei den Ansätzen für die Abhilfemaßnahmen beschrieben, die Kriterien der Angemessenheit weiter.

V) Tipps zur Einführung eigener Sorgfaltsprozesse durch die Zulieferer

Die im LkSG benannten Sorgfaltspflichten sind allein für Unternehmen im Anwendungsbereich verpflichtend. Gesetzliche Vorgaben zur Einführung eigener Sorgfaltspflichten bestehen für Zulieferer außerhalb des Anwendungsbereiches nicht.

Dennoch können Unternehmen aller Größen und Branchen einen positiven Beitrag zur Achtung der Menschenrechte und der Verbesserung bestimmter Umweltthemen leisten, unabhängig von Verpflichtungen aus dem LkSG. Dies entspricht auch den Wertungen der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, sowie der VN-Leitprinzipien Wirtschaft und Menschenrechte und der Erwartungshaltung der Bundesregierung aus dem NAP. Zur Unterstützung aller Unternehmen in diesem Bestreben hat die Bundesregierung den Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte etabliert.

Ein robustes Umwelt- und Sozialmanagementsystem kann auch für Unternehmen selbst viele Vorteile begründen: Sie können damit Risiken und Verletzungen frühzeitig erkennen und proaktiv angehen. Unternehmen können zudem einen Wettbewerbsvorteil erzielen, insbesondere bei der Geschäftsanbahnung und -entwicklung mit vom LkSG verpflichteten Unternehmen, aber auch bei der Gewinnung von Investoren. Nicht-verpflichteten Unternehmen kann es die Verhandlungen mit ihren Abnehmern erleichtern, wenn sie selbst die Anforderungen an ein sorgfaltspflichtenbezogenes Risikomanagementsystem verstehen.

Auch für nicht-verpflichtete Zulieferer ist es sinnvoll, die Anforderungen aus dem LkSG zu verstehen und zu prüfen, wie sie passende Strategien im Umgang mit Anfragen verpflichteter Unternehmen entwickeln können. Mit einem eigenen robusten Risikomanagementsystem können sie mit verpflichteten Unternehmen auf Augenhöhe zusammenarbeiten. In der Praxis beschreiben nicht-verpflichtete Zulieferer mitunter, dass sie nicht in der Lage sind, mit eigenen Ressourcen ein solches Risikomanagementsystem zu etablieren. In diesen Fällen kann es hilfreich sein, wenn verpflichtete Unternehmen ihre Zulieferer unterstützen. Vor allem für nicht-verpflichtete Zulieferer in besonders risikobehafteten Ländern oder Branchen kann es zielführend sein, eine Zusammenarbeit zum Aufbau eigener Strukturen zu fördern und

dabei die Verantwortung verpflichteter Unternehmen bei der Verbesserung der Situation vor Ort zu adressieren.

Sieht sich ein nicht-verpflichteter Zulieferer zur Einführung eines solchen Managementsystems nicht in der Lage, sollte er prüfen, inwieweit ihm zumindest die Umsetzung einzelner Elemente eines solchen Managementsystems möglich ist. Auch mit Teilschritten können sich nicht-verpflichtete Zulieferer oftmals auf Anforderungen durch verpflichtete Unternehmen vorbereiten. So kann es etwa zweckdienlich sein, eine Risikoanalyse zumindest für Teile der Lieferkette durchzuführen, um auf Anfragen eines verpflichteten Abnehmers vorbereitet zu sein oder bei ermittelten Risiken Präventionsmaßnahmen umzusetzen.

Nicht-verpflichtete Zulieferer könnten sich bei der Risikoanalyse primär auf einen hochrisikobehafteten Teil der Lieferkette fokussieren und dort ihre Bemühungen vertiefen. Die Schwerpunktsetzung kann sich aus einer eigenen Analyse der negativen Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt ergeben oder auch extern angestoßen werden (z. B. durch einen LkSG-verpflichteten Abnehmer). Auf dieser Grundlage können beide Unternehmen gemeinsam Präventions- bzw. Abhilfemaßnahmen bei Zulieferern umsetzen (z. B. Audits, Lieferantenschulungen, usw.) und die Kosten entsprechend der Angemessenheitskriterien aufteilen. Falls der nicht-verpflichtete Zulieferer seine Vorlieferanten nicht preisgeben kann, könnte er finanzielle Ressourcen zur Umsetzung von Maßnahmen an die vorgelagerte Lieferkette weitergeben. In diesem Fall würde das verpflichtete Unternehmen allerdings valide Informationen über den bestimmungsgemäßen Einsatz der Mittel benötigen. Denkbar wäre etwa die Weitergabe von in sensiblen Bereichen geschwärzten Audit-Berichten oder Gehaltsnachweisen.

Die Festlegung von Zuständigkeiten und Prozessen sowie der Einsatz von finanziellen Ressourcen kann sich bei der Umsetzung eigener Sorgfaltspflichten teils erheblich unterscheiden. Während bei einem großen Unternehmen möglicherweise das Thema Sorgfaltspflichten in einer eigens dafür geschaffenen Position des oder der Menschenrechtsbeauftragten verortet ist und ein abteilungsübergreifendes Gremium (z. B. ein Menschenrechtskomitee) die fachliche Umsetzung in die Kernprozesse des Unternehmens begleitet, kann ein nicht-verpflichtetes Unternehmen sich auf schlankere Strukturen beschränken, indem es beispielsweise die Zuständigkeit für Qualität, Nachhaltigkeit und Einkauf in einer Person vereint. Allerdings kann es auch für kleinere Unternehmen wichtig sein, ein Mindestmaß an Prozessen zu definieren, sodass die Systeme überprüfbar sind und auch personenunabhängig funktionieren (wenn z. B. der oder die Zuständige das Unternehmen verlässt).

Hierbei können Unternehmen insbesondere die Vorgaben der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, des NAP und einschlägige Leitfäden der OECD zur Orientierung heranziehen.

Anhang: Überblick mit Hinweisen zu bestehenden Unterstützungsangeboten

Informationen zum LkSG:

- Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz (FAQ):
https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/FAQ/haeufig_gestellte_fragen_node.html
- Weitere Handreichungen des BAFA zum LkSG:
 - Handreichung zur Risikoanalyse „Risiken ermitteln, gewichten und priorisieren“:
https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_risikoanalyse.pdf
 - Handreichung zum Beschwerdeverfahren in Unternehmen „Beschwerdeverfahren organisieren, umsetzen und evaluieren“:
https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_beschwerdeverfahren.pdf
 - Handreichung zum Prinzip der Angemessenheit nach den Vorgaben des LkSG:
https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_angemessenheit.pdf
- Merkblatt zum Fragebogen:
https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/lksg_berichtspflicht_fragebogen.html?nn=1469768
- Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG, Gesetzestext:
https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl121s2959.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s2959.pdf%27%5D_1678430488460
- Gesetzesentwurf der Bundesregierung (inklusive Gesetzesbegründung), Deutscher Bundestag Drucksache 19/28649:
<https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/gesetzesentwurf.pdf>

Unterstützungs- und Beratungsangebote zur Umsetzung:

- Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte: Hauptansprechpartner für die Umsetzung des LkSG, kostenfreie und vertrauliche Beratung von Unternehmen und Verbänden zur praktischen Umsetzung von Sorgfaltprozessen, Förder- und Finanzierungsinstrumenten, maßgeschneiderte Schulungen; kostenfreies E-Learning, Veranstaltungen zur Sensibilisierung sowie eine Vielzahl kostenfreier Online-Tools: www.helpdeskwimr.de
- UN Global Compact Netzwerk Deutschland: Publikationen (z. B. „Wie sieht effektive menschenrechtliche Sorgfalt für KMU aus? 5 Erkenntnisse aus der Praxis“: https://www.globalcompact.de/fileadmin/user_upload/UNGCD_Insights_Series_menschenrechtliche_Sorgfalt_KMU.pdf), Seminare und Webinare: <https://www.globalcompact.de/>
- Initiative Globale Solidarität: <https://www.giz.de/de/downloads/giz2023-de-igs-factsheet.pdf>
- Business Scouts for Development: Beratung zum nachhaltigen Engagement von Firmen in Entwicklungsländern, zu Förder-, Finanzierungs- und Kooperationsangeboten und zur Vernetzung von Unternehmen mit potenziellen Geschäftspartnern:
<https://www.bmz.de/de/themen/privatwirtschaft/kammern-und-verbaende/business-scouts-for-development-70214>

Tools und Ressourcen:

- Praxislotse Wirtschaft & Menschenrechte:
<https://bhr-navigator.unglobalcompact.org/?lang=de>
- KMU Kompass „Sorgfalts-Kompass“: <https://kompass.wirtschaft-entwicklung.de/sorgfalts-kompass/strategie-entwickeln>
- KMU Kompass „Standards-Kompass“: <https://kompass.wirtschaft-entwicklung.de/standards-kompass/was-standards-leisten-koennen>
- CSR Risiko-Check: branchen-, produkt- und länderspezifische Risiken ermitteln:
<https://wirtschaft-entwicklung.de/wirtschaft-menschenrechte/csr-risiko-check/>
- Business and Human Rights Resource Centre (BHRRC): Filtermöglichkeit von Berichten nach Ländern, Sektoren und Themen: <https://www.business-humanrights.org/de/>

Hilfen zur Identifizierung von Risikoländern:

- Internationale Arbeitsorganisation (ILO)
 - SDG Indikator 8.8.2 (Arbeitnehmerrechte): https://www.ilo.org/shinyapps/bulkexplorer33/?lang=en&id=SDG_0882_NOC_RT_A
 - SDG Indikator 8.7.1 (Kinderarbeit): <https://ilostat.ilo.org/topics/child-labour/#>
 - SDG Indikator 8.8.1 (Arbeitsunfälle): <https://ilostat.ilo.org/topics/safety-and-health-at-work/>
 - Daten zu Löhnen weltweit: <https://ilostat.ilo.org/topics/wages/>
- Transparency International, Corruption Perception Index: <https://www.transparency.org/en/cpi/>
- Yale Center for Environmental Law & Policy, Environmental Performance Index: www.epi.yale.edu
- ITUC CSI IGB, ITUC Global Rights Index: <https://www.globalrightsindex.org/>
- Walk Free, Global Slavery Index: www.globalslaveryindex.org
- United Nations Development Programme, Human Development Index: <https://hdr.undp.org/data-center/human-development-index#/indicies/HDI>
- Weltbank, World Wide Governance Indicators: <https://info.worldbank.org/governance/wgi/Home/Documents>
 - Voice and Accountability
 - Political Stability and Absence of Violence/Terrorism
 - Government Effectiveness
 - Regulatory Quality
 - Rule of Law
 - Control of Corruption
- The Heritage Foundation, Index of Economic Freedom: <https://www.heritage.org/index/>
- Freedom House, Freedom in the World Score: <https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>
- World Economic Forum, Global Gender Gap Report: <https://www.weforum.org/reports/global-gender-gap-report-2022/>
- Bertelsmann Stiftung, Transformationsindex: <https://bti-project.org/de/>

Brancheninitiativen:

- Branchendialog Automobilindustrie: <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Umsetzungshilfen/Branchendialoge/Automobilindustrie/automobilindustrie.html>
- Chemie³ - Nachhaltigkeitsinitiative der Deutschen Chemie: <https://www.chemiehoch3.de/>
- Branchendialog Energiewirtschaft: <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Umsetzungshilfen/Branchendialoge/Energiewirtschaft/energiewirtschaft.html>
- Forum Nachhaltiger Kakao: <https://www.kakaoforum.de/>
- Forum Nachhaltiges Palmöl: <https://www.forumpalmoel.org/>
- Bündnis für nachhaltige Textilien: <https://www.textilbuendnis.com/>

Branchenübergreifende Initiativen:

- Handel: Ethical Trading Initiative Alleged Code Violation Procedure: https://www.ethicaltrade.org/sites/default/files/shared_resources/Alleged%20code%20violation%20investigation%20procedure.pdf
- Arbeitnehmerrechte: Fair Labor Association Third Party Complaints Process: <https://www.fairlabor.org/accountability/fair-labor-investigations/tpc/>
- Handel: Amfori Speak for Change Programme: <https://amfori-foleon.com/speak-for-change/scgm/>
- Palmöl: Roundtable on Sustainable Palm Oil Complaints and Appeals Procedures: <https://rspo.org/who-we-are/complaints/>
- Mineralien: Responsible Minerals Initiative Grievance Mechanism: <https://www.responsiblemineralsinitiative.org/rmap/grievance-mechanism/>

Internationale Referenzdokumente:

- ILO Kernarbeitsnormen: <https://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm>
- VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011): <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/266624/b51c16faf1b3424d7efa060e8aaa8130/un-leitprinzipien-de-data.pdf>
- UN OHCHR: The Corporate Responsibility to Respect Human Rights. An Interpretive Guide (on the UNGP): <https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Issues/Business/RtRInterpretativeGuide.pdf>
- UN OHCHR: Frequently Asked Questions (FAQ) about the Guiding Principles on Business and Human Rights (2014): https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Publications/FAQ_PrinciplesBusinessHR.pdf
- OECD: OECD-Guidelines for Multinational Enterprises on Responsible Business Conduct (2023): https://read.oecd-ilibrary.org/finance-and-investment/oecd-guidelines-for-multinational-enterprises-on-responsible-business-conduct_81f92357-en
- OECD: OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (2011): <https://www.oecd.org/berlin/publikationen/oecd-leitsaetze-fuer-multinationale-unternehmen.htm>
- IFC Performance Standards on Environmental and Social Sustainability (2011): <https://www.ifc.org/en/insights-reports/2012/publications-handbook-pps>
- ILO Dreigliedrige Grundsatzserklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik (2022): https://www.ilo.org/empent/Publications/WCMS_579897/lang--en/index.htm

Leitfäden der OECD:

- OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (2018): <https://mneguidelines.oecd.org/OECD-leitfaden-fur-die-erfullung-der-sorgfaltspflicht-fur-verantwortungsvolles-unternehmerisches-handeln.pdf>
- OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (2019): <https://doi.org/10.1787/3d21faa0-de>
- OECD/FAO-Leitfaden für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten (2016): <https://doi.org/10.1787/9789264261235-de>
- OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur konstruktiven Stakeholderbeteiligung im Rohstoffsektor (2017): <https://www.oecd.org/development/oecd-leitfaden-fur-die-erfullung-der-sorgfaltspflicht-zur-konstruktiven-stakeholderbeteiligung-im-rohstoffsektor-9789264285026-de.htm>
- OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie (2020): <https://doi.org/10.1787/9789264304536-de>
- Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln für institutionelle Investoren (2018): <https://mneguidelines.oecd.org/Responsible-Business-Conduct-for-Institutional-Investors-GERMAN.pdf>
- Die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für ein verantwortungsvolles Firmenkredit- und Emissionsgeschäft (2020): <https://mneguidelines.oecd.org/die-erfullung-der-sorgfaltspflicht-fur-ein-verantwortungsvolles-firmenkredit-und-emissionsgeschafft.pdf>

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn
Telefon: +49 6196 908-0
E-Mail: lieferkettengesetz@bafa.bund.de
www.bafa.de

Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte

(umgesetzt von der DEG Impulse mit Unterstützung der GIZ)
DEG Impulse gGmbH
Kämmergasse 22
50676 Köln
E-Mail: kontakt@helpdesk.wir.de
<https://wirtschaft-entwicklung.de/wirtschaft-menschenrechte>

Stand

1. Auflage / August 2023

Bildnachweis

© Prostock-studio – stock.adobe.com, Titel



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.